

# **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften**

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Staatswaldflächen im nördlichen Schwarzwald der Nationalpark Schwarzwald errichtet. Das Gebiet des Nationalparks umfasst Flächen in den Landkreisen Freudenstadt, Ortenaukreis und Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden und soll den Namen "Nationalpark Schwarzwald" tragen.

Das Land Baden-Württemberg leistet damit einen wichtigen Beitrag zur von der Bundesregierung 2007 verabschiedeten "Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt", die vorsieht, dass 10 Prozent der Wälder der öffentlichen Hand einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben sollen und auf 2 Prozent der Fläche Deutschlands möglichst großräumige "Wildnisgebiete" entstehen sollen. Der Nationalpark wird auch wesentlich dazu beitragen, dass die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt besser erfüllen kann. Danach soll der Anteil von Schutzgebieten weltweit von derzeit 12,7 % auf 17 % im Jahre 2020 erhöht werden (COP 10 Decision X/2).

In Deutschland gibt es 14 Nationalparke. Das Land Baden-Württemberg ist eines der wenigen großen Flächenländer, das bisher noch keinen Nationalpark eingerichtet hat.

Die Landesregierung hat die naturschutzfachlichen Aspekte der Ausweisung eines Nationalparks im nördlichen Schwarzwald ebenso wie dessen sozioökonomische Auswirkungen in den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft sowie Tourismus durch ein unabhängiges Gutachten ermitteln lassen. Dieses Gutachten beurteilt die von einem Nationalpark ausgehenden Effekte in den genannten Bereichen insgesamt positiv und sieht in der Errichtung des Großschutzgebiets bedeutende Entwicklungspotenziale für die Region und das Land.

Ziel des Nationalparks ist es, entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) ein großflächiges zusammenhängendes Waldgebiet aus der Nutzung zu nehmen und im Sinne des Prozessschutzes einer vom Menschen weitgehend unbeeinflussten natürlichen Entwicklung zuzuführen. Durch die Ausweisung und schrittweise Erweiterung von Kernbereichen, die in den nächsten 30 Jahren auf 75 Prozent der Nationalparkfläche ausgedehnt werden sollen (Entwicklungsnationalpark), können die Vielfalt der Arten im Nationalpark und insbesondere die Qualität der Lebensräume gefährdeter Arten langfristig erhalten und verbessert werden. In den bisher auf Teilen des Gebietes des Nationalparks ausgewiesenen Schutzgebieten (insbesondere Naturschutzgebiete und Bannwälder) hat diese Entwicklung bereits im kleinen Maßstab eingesetzt. Durch die im Nationalpark mittel- und langfristig angestrebte großflächige natürliche Waldentwicklung wird sich die Artenvielfalt vergrößern und die Populationen der meisten Arten werden sich stabilisieren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch solchen Arten, die in der

Region derzeit nicht mehr anzutreffen sind, neue Habitate erschlossen werden, etwa durch den höheren Totholzanteil in den Kernzonen. Der Nationalpark wird außerdem zur Erfüllung besonderer europarechtlicher Verpflichtungen zum Natur- und Artenschutz beitragen, weil er großflächige FFH- und Vogelschutzgebiete nach europäischem Naturschutzrecht erfasst.

Der Nationalpark stellt damit eine sinnvolle Ergänzung der im Schwarzwald praktizierten naturnahen Waldbewirtschaftung um ein Gebiet dar, in dem sich die Natur weitestgehend unabhängig von menschlichen Einflüssen entwickeln kann. Hierfür muss ein Nationalpark groß genug und weitgehend unzerschnitten sein, um negative Randeffekte zu minimieren oder gar auszuschließen damit ökosystemare Prozesse möglichst vollständig im Schutzgebiet ablaufen können. Gleichzeitig soll das Gebiet eine möglichst große standörtliche Vielfalt und Strukturvielfalt zulassen, um ausreichende Lebensräume für eine breite Vielfalt von Arten vorzuhalten.

Zusätzlich zu den naturschutzfachlichen Effekten bietet der Nationalpark seinen Besucherinnen und Besuchern aus der Region und der ganzen Welt sowohl Möglichkeiten der naturnahen Erholung, als auch die Chance, Natur zu erleben, die sich nach ihren eigenen Gesetzen zu einem ursprünglichen "wildem" Wald entwickelt. Damit befriedigt der Nationalpark Bedürfnis der Bevölkerung nach nachhaltigem Natururlaub und reiht sich in die lange Tourismustradition des gesamten Schwarzwalds ein.

Die Landesregierung erwartet von einem Nationalpark deutliche touristische Impulse für den Nordschwarzwald. Die Region erhält mit der Ausweisung des Schutzgebiets ein Alleinstellungsmerkmal und erfährt eine weitere Aufwertung der etablierten Marke "Schwarzwald" durch die weltweit bekannte und geschätzte Marke "Nationalpark". Von der erhöhten touristischen Attraktivität der Region wird insbesondere die Wirtschaft im Umland des Nationalparks profitieren.

Der Nationalpark leistet überdies auch einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Umweltbildung und eröffnet Betätigungsfelder für wissenschaftliche Forschung, etwa im Bereich des Natur- und Artenschutzes, der forstlichen Wissenschaften und der Biologie. Dadurch stärkt das Schutzgebiet das Verständnis der Besucherinnen und Besucher für natürliche Zusammenhänge und Abläufe der Lebensgemeinschaften im Wald und fördert so das Umweltbewusstsein, das Verständnis für Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und die Sensibilität für die Schutzwürdigkeit und gleichzeitige Schutzbedürftigkeit der Schöpfung.

## II. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat folgende grundlegende Struktur:

### Präambel

Aufgrund der besonderen politischen Bedeutung der mit diesem Gesetz erfolgenden erstmaligen Ausweisung eines Nationalparks in Baden-Württemberg für die Region Nord-schwarzwald, das Land und darüber hinaus hat sich die Landesregierung dafür entschieden, dem Nationalparkgesetz eine Präambel mit den Motiven und Zielsetzungen voranzustellen. Die Präambel stellt die Bewahrung der einzigartigen Naturlandschaft des Nationalparkgebiets im Bewusstsein der Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung für die heutige und kommende Generationen als wichtigste Intention der Errichtung des Nationalparks dar. Zugleich werden der Prozessschutz, die auf Naturerleben gestützte Umweltbildung und die aktive weitere Entwicklung des naturnahen Tourismus genannt.

### Gebiet und Zweck

Im ersten Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen des Nationalparks Schwarzwald geregelt. Sie umfassen insbesondere die förmliche Erklärung eines umgrenzten Gebiets zum Nationalpark. Der Suchraum für die Kulisse des Nationalparks umfasste ca. 17.000 ha, verteilt auf die drei Teilbereiche Kaltenbronn im Norden (ca. 6000 ha), Hoher Ochsenkopf in der Mitte (ca. 2.000 ha) und Ruhestein im Süden (ca. 9.000 ha).

Entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und Richtlinien der Organisationen IUCN und Europarc war aus diesem Suchraum ein großräumiges und möglichst unzerschnittenes Nationalparkgebiet auszuwählen. Auf der Grundlage fachlicher Beurteilungen durch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene unabhängige Gutachten sowie durch die für Naturschutz und Forsten zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde daher unter Berücksichtigung von Ergänzungsvorschlägen über Kommunalwaldflächen der Städte Baden-Baden und Bühl eine ca. 10.190 ha umfassende Kulisse in den Bereichen Ruhestein und Hoher Ochsenkopf/Plättig ermittelt, die als Nationalpark Schwarzwald ausgewiesen werden soll.

Maßgeblich für diese Entscheidung waren in erster Linie naturschutzfachliche Erwägungen:

#### a) Zusammenhang und Unzerschnittenheit der Flächen

Das Gebiet Ruhestein weist von allen drei Teilbereichen die größte zusammenhängende Ausdehnung auf, der Hohe Ochsenkopf als Komplementärgebiet liegt nur drei Kilometer entfernt. Eine Zäsurwirkung zwischen Ruhestein und Hohem Ochsenkopf/Plättig ist insofern nicht gegeben. Die zwischen beiden Gebieten liegenden Wälder gehören denselben Lebensraumtypen an wie auch das Nationalparkgebiet, so dass der erwünschte Austausch von Tier- und Pflanzenpopulationen möglich ist.

## b) Lebensraumtypen und Biodiversität

Die Gebietsvariante Ruhestein - Hoher Ochsenkopf/Plättig weist im Vergleich zum Kaltenbronn eine deutlich größere Vielfalt an Lebensraumtypen auf. So ist hier das Bannwaldgebiet Wilder See ebenso vorhanden wie vier Karseen und Grinden. Hinzu kommen touristische Einrichtungen wie der sog. "Lotharpfad", dazu ein Wildnis- und ein Luchspfad, die auch für Zwecke der Bildungsarbeit genutzt werden können. Darüber hinaus weist das ausgewählte Gebiet einen größeren Anteil an naturschutzfachlich hochwertigen Karen und Steilhängen sowie Gipfel-Hochmoore auf, die eine für die Biodiversität und insbesondere die Wiederansiedlung von Arten förderliche große Habitat- und Strukturvielfalt bedingen.

## c) Tourismus, Management und Verwaltung

Aus tourismuspolitischer Sicht sprechen für die ausgewählten Gebiete neben dem bereits erwähnten Bannwaldgebiet und den Lehrpfaden die dortigen Karseen, Gipfel-Hochmoore und Grinden als touristisch höchst attraktive Bereiche. Das bereits bestehende Naturschutzzentrum Ruhestein mit dem Naturcamp stellt eine weitere Attraktion dar, die auch als Ausgangspunkt für die angestrebte Kooperation im Bildungsbereich dienen kann. In den ausgewählten Gebieten erscheint es möglich, innerhalb von 30 Jahren eine Flächenverteilung von 75 Prozent Kern- und 25 Prozent Managementzonen zu erreichen. Das Mischwaldgebiet Plättig und auch der Hohe Ochsenkopf weisen bereits jetzt sehr alte und relativ naturnahe Baumbestände auf, die sich in den kommenden 30 Jahren gut in einen Wald mit Tendenzen hin zum "Urwald" entwickeln lassen.

Schließlich bedingt die Kompaktheit und Nähe der Teilgebiete Ruhestein und Hoher Ochsenkopf/Plättig kurze Wege innerhalb des Nationalparks; sie macht damit auch investive und personalintensive Doppelstrukturen entbehrlich. Diese räumlichen Gegebenheiten begünstigen außerdem bei einer deutlich reduzierten Anzahl an Nachbarflächen zum Nationalpark, die nicht zum Staatswald gehören, ein erfolgreiches Borkenkäfer- und Wildtiermanagement.

Die Gebietsbeschreibung erfolgt zum einen verbal durch die Bezeichnung der Stadt- und Landkreise, die Flächenanteile am Nationalpark haben; für die erforderliche flächenscharfe Bestimmung der Grenzen des Nationalparks wird auf Karten Bezug genommen, die Bestandteil des Gesetzes sind. Innerhalb der Nationalparkgrenzen liegende wirtschaftlich genutzte Einrichtungen wie Hotels und Skilifte gehören nicht zum Nationalparkgebiet. Dies ermöglicht die Fortführung ihres Betriebs und gibt Raum für die künftige Entwicklung.

Der Nationalpark verfolgt ein Bündel von Schutzzwecken. Der Nationalpark ist ein dem Natur- und Artenschutz verpflichtetes Großschutzgebiet. Dementsprechend stehen die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Waldlebensräume mit ihrer Artenvielfalt im Mittelpunkt der Aufgaben des Nationalparks. Wichtigstes Instrument zur Erreichung dieses Ziels des Schutzgebiets ist dabei der Prozessschutz, also die Entlassung von Teilen des Nationalparks aus der Bewirtschaftung durch den Menschen in einen Zustand, in dem die natürlichen Prozesse von Werden und Vergehen weitestgehend ungestört wirken und so neue Biotope und Naturlandschaften formen können.

Daneben verfolgt der Nationalpark weitere wichtige Anliegen, etwa der Erschließung für naturnahen Tourismus, der nachhaltigen Bildungsarbeit und der wissenschaftlichen For-

schung. Diese Zielsetzungen des Schutzgebiets müssen jedoch stets unter Berücksichtigung der naturschützerischen Bedeutung des Nationalparks erfolgen.

## **Planung und Entwicklung**

Der zweite Abschnitt definiert mit dem Nationalparkplan das wesentliche Planungsinstrument des Schutzgebiets. Der Nationalparkplan enthält neben dem Leitbild des Nationalparks wesentliche Weichenstellungen für dessen Ausgestaltung, Betrieb und Entwicklung. Hierzu gehört auch die Untergliederung des Nationalparkgebiets in Zonen mit unterschiedlicher Zielsetzung. Die Kernzonen, die internationalen Kriterien entsprechend in einem Zeitraum von 30 Jahren nach der Ausweisung des Nationalparks auf 75 Prozent der Gesamtfläche ausgedehnt werden, sollen weitestgehend von menschlichen Einflüssen freigehalten werden, um eine möglichst natürliche und ungestörte Entwicklung von Pflanzen und Tieren zu gewährleisten. Hierzu gehören etwa die vorhandenen Bannwälder.

In den Entwicklungszonen soll durch gezielte Maßnahmen der Waldpflege und des Wildtiermanagements innerhalb des 30-Jahres-Zeitraums ein Zustand erreicht werden, der es ermöglicht, diese Bereiche der Kernzone zuzuweisen. Die Entwicklungszonen dienen der aktiven Förderung einer natürlichen Baumartenzusammensetzung bei gleichzeitiger extensiver waldbaulicher Steuerung. Hier kann auch aktiver Waldumbau geschehen. Das dabei gewonnene Holz kann ebenso wie Holz aus der Borkenkäferbekämpfung einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Managementzonen sind zum einen die Flächen, die an den Grenzen des Nationalparks unmittelbar an die benachbarten Wirtschaftswälder angrenzen und diese, insbesondere durch eine strikte und konsequente Borkenkäferbekämpfung, vor aus dem Nationalpark kommenden Gefährdungen schützen sollen. Dazu dient vor allem der mindestens 500 m breite "Pufferstreifen", in dem aktives Borkenkäfermanagement betrieben wird.

Zu den Managementzonen gehören auch die Flächen im Nationalpark, die aus anderen Gründen nicht der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Zum einen sind dies die Bereiche, die die Infrastruktureinrichtungen des Nationalparks umfassen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Informationsauftrags, der touristischen Zielsetzung und den Belangen der Jagd erforderlich sind. Zum anderen sind es Bereiche, die aus naturschutzfachlichen Gründen einer kontinuierlichen Betreuung bedürfen.

Neben der Gebietsgliederung wird der Nationalparkplan weitere wichtige Konzeptionen des Nationalparks enthalten, etwa im Hinblick auf die Leitlinien der naturschutzfachlichen, waldpflegerischen und jagdlichen Maßnahmen, die Besucherlenkung, das Wegenetz und die entsprechenden Einrichtungen des Nationalparks sowie das Bildungsangebot und die Forschungstätigkeit im Schutzgebiet.

Der Nationalparkplan stellt die Grundlage für alle wesentlichen Maßnahmen der Nationalparkverwaltung in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dar. Er wird durch die Nationalparkverwaltung erarbeitet und vom Nationalparkrat beschlossen. So ist die paritätische Mitbestimmung durch das Land und die Region bei dieser für den Nationalpark grundlegenden Planung von Beginn an gesichert. Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Nationalparkplans wird der Bürgerschaft der Gemeinden, die flächenmäßigen Anteil an dem Schutzgebiet haben, im Sinne der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und Anregungen sowie Bedenken einzubringen.

## **Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege**

Der Nationalpark Schwarzwald ist keine abgeriegelte Sperrfläche, sondern ein Großschutzgebiet, das seinen Besucherinnen und Besuchern naturnahe und naturverträgliche Erholung ermöglicht. Deshalb ist es grundsätzlich jedermann gestattet, den Nationalpark zu betreten und auf ausgewiesenen Flächen u.a. Beeren oder Pilze zu sammeln. Gleichwohl verfolgt der Nationalpark in erster Linie Ziele des Schutzes von Natur in ihrer natürlichen Dynamik. Daher enthält Abschnitt 3 Regelungen, die die naturverträgliche Nutzung des Nationalparks gewährleisten. Hierzu ist es, wie in jedem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, erforderlich, bestimmte Handlungen, die geeignet sind, die unter Schutz gestellten Naturgüter zu beeinträchtigen, zu untersagen oder zu beschränken. Gleichzeitig enthält Abschnitt 3 Vorschriften, die im Interesse der Allgemeinheit oder Einzelner unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Schutzvorschriften zulassen. Weiterhin ist die Möglichkeit vorgesehen, im Einzelfall von den Ge- und Verboten Befreiung nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu erteilen. Abschnitt 3 enthält auch grundsätzliche Aussagen zur Ausgestaltung der Waldpflege und des Wildtiermanagements im Nationalpark. Auch insoweit kommt den naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Schutzgebiets Bedeutung als Maßstab für die Planungen und Einzelmaßnahmen zu.

## **Organisation**

Abschnitt 4 statuiert die Organe des Nationalparks und regelt ihre Zuständigkeiten und Verfahren.

Die Nationalparkverwaltung wird als höhere Sonderbehörde des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet und nimmt die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Nationalparks anfallenden Aufgaben wahr. Es sind dies neben dem Vollzug des Nationalparkgesetzes zum einen hoheitliche Zuständigkeiten und Befugnisse auf dem Gebiet des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts, die bisher auf die unteren und höheren bzw. oberen Verwaltungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen bzw. den Regierungspräsidien angesiedelt waren. Durch die Konzentration dieser Zuständigkeiten bei einer gemeinsamen Behörde kann eine einheitliche, an den Aufgaben und Schutzzwecken des Nationalparks orientierte Aufgabenwahrnehmung erreicht werden. Zugleich ist die Nationalparkverwaltung einheitlicher Ansprechpartner in allen den Nationalpark betreffenden Angelegenheiten für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen, die Wirtschaft und andere Beteiligte.

Die Nationalparkverwaltung arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit dem Nationalparkrat und dem Nationalparkbeirat als den Gremien des Nationalparks zusammen. Entscheidungsgremium in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung ist der Nationalparkrat, in dem die Belegheitslandkreise, Nationalparkgemeinden und der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einerseits und das Land Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks andererseits in gleichberechtigter Mitbestimmung zur Entscheidung berufen sind. Die Zuständigkeit des Nationalparkrats umfasst insbesondere die Beschlussfassung über den Nationalparkplan. Nicht zu den Aufgaben des Gremiums gehören die Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung als staatlicher Verwaltungsbehörde sowie die Entscheidungen, die der Personalhoheit des Landes oder der Haushaltshoheit des Landtags unterfallen.

Für den Fall der Stimmengleichheit im Nationalparkrat ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, bei dem eine mit jeweils zwei Vertretern der Raumschaft und der Nationalparkverwaltung paritätisch besetzte Schlichtungsstelle unter fachkundiger Anleitung einer Mediatorin oder eines Mediators eine mehrheitliche Entscheidung anstrebt. Erst wenn auch das Schlichtungsverfahren nicht zu einem mehrheitlichen Beschluss geführt hat, obliegt die Entscheidung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Der Nationalparkbeirat wird als Beratungsgremium mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und Verbände, der Wissenschaft und der Kirchen eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, die Nationalparkverwaltung und den Nationalparkrat in allen Angelegenheiten des Schutzgebiets zu beraten und fachliche Stellungnahmen abzugeben. Er kann Initiativen beschließen, die der Nationalparkrat behandeln muss. Der Beirat bringt seine Fachkompetenz durch vier Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzungen des Nationalparkrats ein.

Schließlich erfährt der Naturschutzdienst im vierten Abschnitt seine an die Besonderheiten des Nationalparks angepasste rechtliche Grundlegung. Die Nationalparkverwaltung kann haupt- und ehrenamtlich tätige Personen mit der Wahrnehmung des Naturschutzdienstes beauftragen, der im Nationalpark auch in anderen Fachgesetzen geregelte Aufgaben und Befugnisse mit umfasst, etwa die der Forstschutzbeauftragten und der Jagdschutzberechtigten. Auch insoweit erscheint eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Nationalparks sinnvoll. Bei der Zuordnung der Befugnisse wird zwischen haupt- und ehrenamtlichem Naturschutzdienst unterschieden. Hoheitliche Befugnisse erhält nur der hauptamtliche Naturschutzdienst.

### **Bußgeldbestimmung**

Abschnitt 5 enthält die zur Durchsetzung der Schutzvorschriften des Nationalparkgesetzes erforderliche Bußgeldbewehrung der Verbotstatbestände des § 9 Absatz 2.

### **III. Alternativen**

Wegen § 27 des Naturschutzgesetzes, der für die Errichtung von Nationalparks die Gesetzesform vorschreibt, stehen andere Rechtsformen nicht zur Verfügung.

### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur auf dem Gebiet des Nationalparks. Positive Auswirkungen sind insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt und die Entstehung neuer Lebensräume für hochgradig gefährdete Arten zu erwarten. Der Prozessschutz auf großen Teilen der Nationalparkfläche wird zu einer Zunahme der Vielfalt der Strukturen in Landschaft, Waldbestand und sonstiger Vegetation und damit zu einer Förderung der Biodiversität im Schutzgebiet führen.

Der Nationalpark wird positive Impulse für den Tourismus in seiner Region sowie im gesamten Schwarzwald durch die weltbekannte attraktive Premiummarke "Nationalpark und die Aufwertung der Marke "Schwarzwald" bzw. "Black Forest" setzen. Der Tourismus hat in den Nationalparkgemeinden und dem weiteren Umfeld des Schutzgebiets eine lange Tradition und stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Mit der Errichtung eines Nationalparks wird die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigem Natururlaub und die stei-

gende Attraktivität der unberührten Landschaft aufgegriffen. Dadurch können zusätzliche Wertschöpfungspotenziale im touristischen Bereich erschlossen werden, was zu Mehreinnahmen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im gesamten Tourismussektor und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen wie etwa dem Einzelhandel führen wird. Der Nationalpark fügt sich dabei nahtlos in die bestehende Tourismuslandschaft des Schwarzwalds ein, da Natur und Naturerlebnis bisher schon wichtige Angebotsfelder in der gesamten Region waren. Zudem stellt die erstmalige Ausweisung eines Nationalparks in Baden-Württemberg eine Bereicherung für die Außenwirkung des ganzen Landes dar. Gleichzeitig wird auch ein Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung geleistet, indem ein naturbelassenes Naherholungsgebiet geschaffen wird. Dabei wird von Beginn an durch entsprechende rechtliche Regelungen und die behindertengerechte Ausgestaltung der Einrichtungen des Nationalparks die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sichergestellt.

Der Nationalpark wird in Bezug auf die Ausweisung von Windenergieanlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Ein erheblicher Teil der Fläche des Nationalparks ist bereits jetzt als naturschutzrechtliches Schutzgebiet ausgewiesen. Daneben existieren in erheblichem Umfang naturschutzrechtliche Restriktionsflächen. Daher ist die Auswahl potentieller Standorte unabhängig von der Ausweisung des Nationalparks durch die Regelungen des Windenergieerlasses, der die Errichtung entsprechender Anlagen in Naturschutzgebieten ebensowenig ermöglicht wie auch in Nationalparks, stark eingeschränkt. Zugleich weisen die Flächen im Nationalpark zumeist nicht die für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Windhöufigkeit aus. Teilflächen, auf denen die notwendige Windhöufigkeit vorhanden wäre und die gleichzeitig weder naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien, noch Restriktionen unterliegen, sind nicht vorhanden. Von dem Nationalpark werden daher insoweit keine nennenswerten zusätzlichen Einschränkungen ausgehen.

Der Nationalpark stellt auch aus bildungspolitischer Sicht ein wichtiges Instrument dar. Er ermöglicht nachhaltige Umweltbildung durch altersentsprechende Bildungs- und Informationsangebote gepaart mit der Anschauung vor Ort. Zudem ermöglicht er wissenschaftliche Forschung in einer so an keinem anderen Ort in Baden-Württemberg vorhandenen Naturlandschaft.

## **V. Von Änderungen betroffene Vorschriften**

Folgeänderungen aus dem Nationalparkgesetz (Artikel 1) ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung der Nationalparkverwaltung als höherer Sonderbehörde in weiteren landesrechtlichen Vorschriften (Artikel 2 bis 14) sowie im Zusammenhang mit der Überführung von Personal und Teilen der Personalbewirtschaftung auf diese Behörde.

## **VI. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die erforderlichen Gesamtressourcen einschließlich Neustellen stehen unter dem Vorbehalt der noch zu treffenden politischen Entscheidungen. Über die konkrete Bereitstellung zusätzlicher Mittel und Stellen ist im Rahmen der Aufstellung des 2. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2014 zu entscheiden.

## **2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte**

Mehrkosten können sich durch das Gesetz für die regionale Forst- und Holzwirtschaft ergeben. Mit der Ausweisung des Nationalparks und insbesondere der Kernzonen geht die Herausnahme von Waldflächen aus der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung einher.

Berechnungen im Gutachten ergeben, dass die Errichtung eines Nationalparks mit einer Fläche von 10.000 Hektar zu einer Nettofehlmenge von 26.600 Festmeter Rundholz führt. Das entspricht ca. 1 Prozent des jährlichen Holzeinschlags im Staatswald in Baden-Württemberg. Da der Landesbetrieb ForstBW zugesichert hat, diese Menge regional auszusteuern, sind nach Ansicht der Gutachter keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich des Tourismus und den mit ihm zusammenhängenden Wirtschaftszweigen erwarten die Gutachter Mehreinnahmen in Höhe von 18,3 Mio. Euro durch zusätzliche Tages- und Übernachtungsgäste.

Mehrkosten für private Haushalte sind nicht zu erwarten.

## **VII. Wesentliche Ergebnisse der Verbändeanhörung**

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 Landesgesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald**

#### Zur Präambel

Die Präambel umreißt in Erwägung der nationalen Bedeutung dieses Schritts die Beweggründe, die das Land Baden-Württemberg zu der Errichtung eines Nationalparks im nördlichen Schwarzwald bewogen haben. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung der einzigartigen waldgeprägten Naturlandschaft der Region. Ziel ist es, im Nationalpark nach dem Grundsatz "Natur Natur sein lassen" mittel- bis langfristig eine vom Menschen möglichst weitgehend unbeeinflusste Waldlandschaft sich großflächig entwickeln zu lassen, die sowohl für den Wald als auch für Tiere und Pflanzen (Über-) Lebensbedingungen schafft, die weder im Wirtschaftswald noch in den kleinräumigen Bannwäldern bestehen. Um hierfür in den nächsten 30 Jahren bessere Ausgangsbedingungen zu schaffen soll das Schutzgebiet als Entwicklungsnationalpark im Sinne der international anerkannten Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) und von Europarc Deutschland geführt werden. Mit der Ausweisung des Nationalparks möchte das Land seinen Bürgerinnen und Bürgern und den Besuchern aus aller Welt ein unverfälschtes und unmittelbares Naturerleben ermöglichen, wie es nur in einem Nationalpark möglich ist. Es ist auch der Auftrag des Nationalparks, die Entwicklung durch wissenschaftliche Forschung zu begleiten und zu dokumentieren. Der Nationalpark soll zudem Aufgaben im Bereich der Bildung wahrnehmen und zur Förderung des nachhaltigen Umweltbewusstseinsbeitragen.

#### Zu Abschnitt 1      Gebiet und Zweck

Abschnitt 1 regelt die rechtlichen Grundlagen des Nationalparks Schwarzwald.

§ 1 erklärt das dort räumlich umschriebene Staatswaldgebiet gemäß § 24 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 zum Nationalpark. Damit ist die von § 27 des baden-württembergischen Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsfürsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 vorgeschriebene Gesetzesform eingehalten. Das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemäß § 22 Absatz 5 BNatSchG ist hergestellt. Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Übersichtskarte und mehreren Detailkarten farblich dargestellt, die als Anlage Bestandteil des Gesetzes sind und auf die Bezug genommen wird.

In § 3 werden in Absatz 1 zunächst die naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Nationalparks aufgezählt. Absatz 2 enthält weitere Zielsetzungen des Schutzgebiets. § 4 konkretisiert den Bildungsauftrag des Nationalparks, mit dem die in § 5 geregelte wissenschaftliche Forschungstätigkeit im Zusammenhang steht.

## Zu § 1 Erklärung zum Nationalpark

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die förmliche Unterschutzstellung des darin näher bezeichneten Gebiets als Nationalpark. Für die flächenscharfe Abgrenzung der Flächen des Nationalparks wird auf § 2 und die darin genannte Karten verwiesen, die Bestandteil des Gesetzes sind. Satz 2 enthält eine annähernde Größenangabe für das Schutzgebiet. Satz 3 listet die Gemeinden auf, die flächenmäßigen Anteil an dem Gebiet des Nationalparks haben. Diese Aufzählung stellt auch die Grundlage für die Besetzung der Vertretung der Region im Nationalparkrat (vgl. § 14) dar.

Absatz 2 bestimmt, dass das Großschutzgebiet den Namen "Nationalpark Schwarzwald" trägt.

Absatz 3 enthält die Erklärung von Teilen des Nationalparks zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 - (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) gemäß § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Hinsichtlich Lage und Abgrenzung dieser Gebiete wird auf die zeichnerische Darstellung in den in § 2 genannten Karten im Anhang Bezug genommen, die ebenfalls Bestandteil des Gesetzes sind.

Absatz 4 stellt klar, dass die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37ff.) - VSG-VO - durch die die Unterschutzstellung bestimmter Teile des Nationalparks als Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36) erfolgt ist, auch im Nationalpark gilt.

## Zu § 2 Gebiet des Nationalparks

Nach Absatz 1 sind die Grenzen des Nationalparkgebiets in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Absatz 2 nennt Bereiche innerhalb des Schutzgebiets, die als Siedlungsflächen, Hotelgrundstücke, Gastronomiebetriebe oder Sportanlagen derzeit privatwirtschaftlich genutzt werden und daher nicht dem besonderen Schutz, den das übrige Gebiet des Nationalparks durch dieses Gesetz erfährt, unterfallen sollen. Diese Exklaven sind so bemessen, dass ausreichende Flächen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Betriebe zur Verfügung stehen, ohne dass hierdurch die Zielsetzungen des Nationalparks im Übrigen beeinträchtigt werden. Hierzu werden die in Absatz 2 beschriebenen und in den in der Anlage kartographisch abgegrenzten Gebiete förmlich aus dem Gebiet des Nationalparks und damit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Damit gelten in diesen Bereichen insbesondere die allgemeinen Schutzvorschriften des § 9 Absatz 2 nicht. Handlungen in diesen Bereichen, die geeignet sind, den Nationalpark zu beeinträchtigen, können im Einzelfall dennoch untersagt sein, denn der Nationalpark ist auch gegen von außen auf das Schutzgebiet einwirkende Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. die Begründung zu § 9 Absatz 1).

Absatz 3 sieht eine parzellenscharfe Grenzziehung des Schutzgebiets in Karten im Maßstab 1:10 000 vor. Gesetzliche Verbindlichkeit kommt dabei nur den Ausfertigungen der in Bezug genommenen Karten zu, die beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg niedergelegt sind. Um den Bürgerinnen und Bürger sowie andere Interessenten die Einsichtnahme zu erleichtern, sehen

Satz 2 und Absatz 4 vor, dass weitere Ausfertigungen bei den dort genannten Behörden ausliegen und von jedermann während der üblichen Sprechzeiten der jeweiligen Behörden eingesehen werden können. Zudem wird die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die Karten elektronisch über das Internet veröffentlichen, um so zusätzlich den Informationszugang zu vereinfachen.

Absatz 4 regelt die kartographische Darstellung der FFH-Gebiete innerhalb des Nationalparks. Nachrichtlich werden auch die bereits durch die VSG-VO ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete dargestellt.

### Zu § 3        Schutzzweck

Vornehmliches Anliegen des Nationalparks ist es nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit bundesrechtlichen Regelungen sowie den Kriterien der IUCN, den für den gesamten Nord-schwarzwald charakteristischen naturschutzfachlich hochwertigen Bergmischwald mit seinen vielfältigen Ökosystemen, Pflanzen- und Tiergesellschaften zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen langfristig große Teile der Waldfläche des Nationalparks im Sinne des Prozessschutzes sich weitgehend vom Menschen unbeeinflusst natürlichen entwickeln können (Nummer 1). Um diesen Prozess gezielt zu fördern, bedarf es in den noch nicht naturnah ausgebildeten Waldbeständen genau abgestimmter waldbaulicher Pflegemaßnahmen und Waldumbau mit dem Ziel, in entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation die Initialzündung für Mischwälder mit Tanne und Buche sowie Kiefer und einem entsprechend verminderten Anteil von Fichte zu setzen. Mit dem schrittweisen Rückzug dieser Pflegemaßnahmen steuern dann mehr und mehr die natürlichen Prozesse die Entwicklung der Lebensgemeinschaften. Dies hat zur Folge, dass das Alter der Bäume und der Totholzanteil in den Wäldern zunehmen. Hierdurch werden die Strukturen des Waldökosystems vielfältiger, was zahlreiche einheimische Tier- und Pflanzenarten durch die Bildung von neuen Lebensräumen und Nahrungshabitaten begünstigt. Natürliches Verhalten und Bestandsentwicklung wird dadurch ebenso gesichert wie das ungestörte Ablaufen evolutionärer Prozesse und den Aufbau vielfältiger Genpools der dort lebenden oder zuwandernden Arten.

Nummer 2 sieht als Schutzzweck des Nationalparks den Schutz naturnaher (Wald-) Ökosysteme sowie die Erhaltung und Fortentwicklung von Flora und Fauna vor. Das Schutz- und Entwicklungsgebot ist damit ausdrücklich nicht auf nach europäischem Recht geschützte Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beschränkt.

Erhalten werden sollen aber auch die Grinden, Kare und Moore sowie andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen (Nummer 3). Während Kare und Moore dem Prozessschutz überlassen werden können, sind andere Bereiche wie die Grinden nur durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Sie werden daher der Managementzone im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 zuzuordnen sein.

Nummer 4 sieht als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung der auf den FFH-Flächen im Nationalpark gemeldeten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor, die im Anhang zu diesem

Gesetz aufgeführt sind. Schutzzweck ist nach Nummer 5 ferner in den bereits durch Verordnung zu Vogelschutzgebieten erklärten Flächen die Erhaltung und Entwicklung der ebenfalls im Anhang aufgeführten geschützten Vogelarten dieser Gebiete. Insoweit gehen die europarechtlichen Natur- und Artenschutzvorschriften dem Nationalen Recht und damit auch dem Prozessschutzgedanken vor. Soweit zur Durchsetzung des Europäischen Naturschutzrechts auf Dauer Pflegeeingriffe erforderlich sind, werden die Lebensraumtypen und Habitate der Managementzone im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet.

Absatz 2 sieht im Rahmen der naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Nationalparks weitere Zielsetzungen vor. Nummer 1 betont den Prozesscharakter der Überführung der Waldbestände in einen naturnahen Zustand mit einer der potentiell natürlichen Vegetation bzw. dem Standortswald entsprechenden Baumartenzusammensetzung. Hierzu sollen die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere aus der Forstwissenschaft, der Biologie und der Ökologie erfolgen.

Der Nationalpark bezweckt neben dem Schutz des Waldes die Erhaltung und Wiederherstellung weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume auch im Hinblick auf die Bewahrung der reizvollen Landschaft des nördlichen Schwarzwaldes (Nummer 2).

Die Ermöglichung der wissenschaftlichen Erforschung und Auswertung der Abläufe und Veränderungen in einem Entwicklungsnationalpark sind ein weiteres Anliegen des Schutzgebiets. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und die Erfahrungen aus der Entwicklung eines Waldnationalparks stellen wertvolle Grundlagen für verschiedene wissenschaftliche Disziplinen dar und sollen nicht zuletzt Erkenntnisse für die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder auch und gerade außerhalb des Nationalparks liefern (Nummer 3).

Schließlich dient der Nationalpark mit seinen Bildungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht zuletzt den Menschen, die das Schutzgebiet besuchen und denen es ein unverfälschtes Naturerleben ebenso bieten soll wie Möglichkeiten zur Umweltbildung und der naturnahen Erholung (Nummer 4).

Der Nationalpark wirkt sich darüber hinaus positiv auf die wirtschaftliche Struktur seines Umfelds aus. So sind von ihm touristische Impulse für die Region, aber auch Impulse für andere Bereiche der regionalen Wirtschaft zu erwarten. Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes wird auch weiterhin Holz anfallen, etwa aus Waldumbaumaßnahmen oder aus dem Borkenkäfermanagement, dessen Verkauf Einkünfte generiert. Aus diesem Grund dient das Gebiet auch der strukturellen Verbesserung, wie Absatz 3 klarstellt.

Die in Absatz 2 und 3 genannten weiteren Zielsetzungen des Nationalparks müssen indes stets unter den Vorgaben der naturschutzfachlichen Schutzzwecke des Absatzes 1 gesehen werden, die sie nicht beeinträchtigen dürfen. Im Zweifel muss dem Naturschutz im Nationalpark stets der Vorrang vor anderen Nutzungen und Zwecken gebühren.

#### Zu § 4 Bildung und Information

Die Bildungsarbeit nimmt im Nationalpark einen hohen Stellenwert ein. Sie soll den Besucherinnen und Besuchern die naturschutzfachliche Bedeutung eines Waldnationalparks als Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten, die ökologischen Zusammenhänge und die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in dem Großschutzgebiet vermitteln und dadurch zur Stärkung des Umweltbewusstseins im Sinne der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Der Nationalpark mit seinen großflächigen Waldgebieten bietet hierzu eine einzigartige Möglichkeit, die es zu nutzen gilt. Schließlich ist es Aufgabe der Bildungsarbeit, den Besucherinnen und Besuchern des Nationalparks die Möglichkeiten des Naturerlebens und der naturverträglichen Erholung aufzuzeigen.

Absatz 3 verdeutlicht die Doppelfunktion der Nationalparkverwaltung in diesem Bereich. Sie leistet zum einen eigenständige Bildungs- und Informationsarbeit, indem sie beispielsweise Informationszentren unterhält und Führungen anbietet. Sie arbeitet hierbei eng mit dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zusammen. Zudem kooperiert der Nationalpark eng mit anderen Bildungsträgern aus dem schulischen, universitären und außerschulischen Bereich. In diesem Zusammenhang koordiniert die Nationalparkverwaltung das gesamte auf den Nationalpark bezogene Bildungsangebot, leistet fachliche Unterstützung und gibt Informationsmaterial heraus.

#### Zu § 5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gehören zu den zentralen Aufgaben eines Nationalparks. Dieser eignet sich gut als Nullfläche, um Veränderungen in der Kulturlandschaft quantifizieren und bewerten zu können. Ebenso wichtig ist es, die entwicklungs-dynamischen Prozesse wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen. So können wertvolle Erkenntnisse für den Naturschutz und weitere umweltbezogene Wissenschaften gewonnen werden. Durch sozialwissenschaftliche Forschung können die Wechselwirkungen zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld aufgezeigt werden, wie Absatz 1 Nummer 4 klarstellt. Hier sind die Auswirkungen des Schutzgebiets auf die Regionalplanung und die Sichtweisen und Einstellungen der Menschen ebenso in den Blick zu nehmen wie Fragen der Beeinflussung der natürlichen Abläufe im Nationalpark durch menschliche Einwirkungen, etwa durch Tourismus und Besucherverhalten. Damit soll auch die Akzeptanz des Nationalparks in der Region und darüber hinaus erforscht und gefördert werden.

Die Nationalparkverwaltung soll zum einen selbst forschend tätig werden. Hierzu kann sie eigene Forschungseinrichtungen unterhalten. Der Nationalpark ist darüber hinaus ein wichtiges Forschungsobjekt für andere Forschungseinrichtungen einschließlich der Hochschulen. Die Nationalparkverwaltung kann nur einen verhältnismäßig geringen Teil der für ihre Zwecke erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen selbst durchführen. Wissenschaftliche Beobachtungen Dritter im Nationalpark sollen daher ebenfalls genutzt werden, um der Nationalparkverwaltung, Erkenntnisse zu liefern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, was Absatz 1 Nummer 5 ausdrücklich klarstellt.

Die Nationalparkverwaltung kann die ihr zugewiesenen Aufgaben nur dann erfüllen, wenn sie die im Nationalpark betriebenen Forschungsvorhaben in der Gesamtschau überblickt und bei ihr die entsprechenden Informationen zusammenlaufen. Deshalb weist Absatz 2 der Nationalparkverwaltung ähnlich wie im Bildungsbereich die Koordinationsfunktion zu und statuiert eine Unterrichtspflicht im Vorfeld der einzelnen Vorhaben (Satz 2). Damit korrespondiert die Überlassungspflicht hinsichtlich der Ergebnisse von Forschungsvorha-

ben Dritter (Satz 4). Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört es auch dafür zu sorgen, dass Forschungsvorhaben insbesondere den Schutzzweck des Nationalparks nicht unangemessen beeinträchtigen. Daher wird in Satz 3 eine Anzeigepflicht der Vorhabenträger gegenüber der Nationalparkverwaltung statuiert. Die Anzeige muss so frühzeitig und umfassend erfolgen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Nationalpark unter Schutz gestellten Naturgüter umfassend abgeschätzt und mit dem Interesse des Vorhabenträgers an der Durchführung abgewogen werden können. Gelangt die Nationalparkverwaltung zu dem Ergebnis, dass mit der Durchführung des Forschungsvorhabens ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Schutzgüter des Nationalparks verbunden ist, kann sie das Vorhaben untersagen. Auch hier kommt der grundsätzliche Vorrang des Naturschutzes gegenüber anderen Nutzungen zum Tragen.

## Zu Abschnitt 2 Planung und Entwicklung

Abschnitt 2 enthält in § 6 Regelungen zum Nationalparkplan als dem wesentlichen mittelfristigen Planungsinstrument des Nationalparks. Darüber hinaus wird in § 7 die Einteilung des Nationalparkgebiets in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau geregelt.

## Zu § 6 Nationalparkplan

Der Nationalparkplan enthält die mittelfristig zur Erreichung der Schutz- und sonstigen Zwecke des Nationalparks erforderlichen Zielsetzungen und Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere

- a) die Fortschreibung der Gebietsgliederung des Nationalparkgebiets, die in § 7 im Einzelnen geregelt ist,
- b) die Leitlinien des Naturschutzes, der Waldpflege und der Wildbestandsregulierung,
- c) die Konzeption der Besucherlenkung im Nationalpark; hierzu gehören z.B. Regelungen über das Wegenetz, die Ausweisung von Flächen, auf denen bestimmte, im Nationalpark grundsätzlich verbotene Handlungen, wie etwa das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz oder das Zelten zugelassen werden,
- d) das Informationskonzept des Nationalparks mit den Standorten von Einrichtungen des Nationalparks einschließlich ihrer verkehrstechnischen Anbindung, die der Information der Besucherinnen und Besucher dienen, sowie Grundsätze für die Informationsarbeit der Nationalparkverwaltung,
- e) die Schwerpunkte der Forschungsarbeit im Nationalpark; hierunter fällt zum einen die eigene wissenschaftliche Betätigung der Nationalparkverwaltung, aber auch die Koordination von Fremdvorhaben im Nationalpark (vgl. § 5). Als Beispiele sind hier etwa die Ergänzung bzw. Vervollständigung der Bestandsaufnahme der Ökosysteme sowie die laufende Beobachtung ihrer Entwicklung, geologische und bodenkundliche Untersuchungen oder Auswirkungen von Schadensereignissen zu nennen,
- f) die Maßnahmen zu Errichtung, Verbesserung und Ausbau der Besuchereinrichtungen des Nationalparks,

Absatz 1 Satz 2 sieht für die erstmalige Erstellung des Nationalparkplans eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Der Plan kann erst nach Ausweisung des

Nationalparks erstellt werden, da der Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Entwicklung erforderlichen Maßnahmen nicht vorab abschließend beurteilt werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf die weiteren Inhalte des Nationalparkplans. Um den sich im Lauf der Jahre verändernden Rahmenbedingungen des Nationalparks, insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden Ausweitung der Kernzone Rechnung tragen zu können, wird eine regelmäßige Fortschreibungspflicht des Nationalparkplans vorgesehen, der den tatsächlichen Gegebenheiten bei Bedarf, spätestens jedoch alle zehn Jahre anzupassen ist. So wird die Flexibilität der Planung bei gleichzeitiger stetiger Weiterentwicklung gewährleistet.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist es Aufgabe der Nationalparkverwaltung, den Nationalparkplan zu erarbeiten. Bereits in diesem Stadium ist der Nationalparkrat als Entscheidungsgremium des Schutzgebiets eng zu beteiligen. Das gleiche gilt wegen der Rückwirkungen auf die Personal- und Sachmittelausstattung der Nationalparkverwaltung und der Investitionen in Einrichtungen des Nationalparks auch für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Überdies ist der Nationalparkbeirat zu beteiligen, der sich auch über sein Initiativrecht nach § 15 Absatz 6 in die Vorarbeiten zum Entwurf des Plans einbringen kann. Schließlich gibt Absatz 2 der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit, bei der Erarbeitung des Plans auch Experten einzubeziehen, die nicht in den Gremien des Nationalparks vertreten sind, etwa die Mitglieder der im Vorfeld der Errichtung des Nationalparks gebildeten regionalen Arbeitskreise. Darüber hinaus soll nach Satz 3 eine frühe Bürgerbeteiligung stattfinden

Der Nationalparkplan wird gemäß § 14 Absatz 8 Nr. 1 durch den Nationalparkrat beschlossen. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Kernkompetenz des Nationalparkrats, da der Plan die wesentliche Grundlage für die Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks darstellt (vgl. Absatz 4).

Absatz 3 sieht im Sinne der Vereinfachung der Information die Veröffentlichung des Nationalparkplans und seiner Fortschreibungen durch die Nationalparkverwaltung im Internet vor. Zusätzlich können die Pläne bei der Behörde eingesehen werden.

Zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans muss deren zeitliche Abfolge jährlich festgelegt werden. Nach Absatz 4 erarbeitet die Nationalparkverwaltung auf der Grundlage des Nationalparkplans die jährlichen Maßnahmen. Sie informiert die Gremien des Nationalparks (Nationalparkrat und Nationalparkbeirat) hierüber frühzeitig.

#### Zu § 7        Gebietsgliederung

Nach den Richtlinien der IUCN sowie den bundesrechtlichen Vorgaben des § 24 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, "in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten". Infolge dichter Besiedlung und intensiver Nutzung der Landschaften in Deutschland sind kaum noch Flächen vorhanden, die diese Voraussetzung ohne weiteres erfüllen. § 24 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ermöglicht daher die Ausweisung sogenannter "Entwicklungs-Nationalparke", die sich zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nur in Teilen ihrer Fläche in einem vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Zustand befinden, jedoch geeignet erscheinen, sich dahingehend zu entwickeln.

Absatz 1 legt die Gebietsgliederung für den Nationalpark Schwarzwald fest und definiert die einzelnen Zonen. Die Gebietsgliederung soll gemäß § 6 im Lauf der Zeit als integraler

Bestandteil in den Nationalparkplan eingegliedert werden. Ihre eigenständige Regelung in § 7 des Gesetzes insbesondere mit dem in Absatz 3 vorgesehenen Verfahren zu ihrer Erstellung ist dem Umstand geschuldet, dass der Nationalparkplan zeitlich gesehen voraussichtlich deutlich später vorliegen wird als die Gebietsgliederung. Andererseits soll die Gebietsgliederung nicht bereits mit dem Gesetz festgelegt werden, damit auch insoweit der Nationalparkrat entscheiden kann.

Absatz 1 enthält die Aufzählung der drei Zonen (Kernzonen, Entwicklungszonen und Managementzonen), in die das Gebiet des Nationalparks aufgeteilt wird, unter Benennung der wesentlichen Zielsetzungen der einzelnen Zonen.

Unterschieden wird dabei zwischen

- Kernzonen nach Nummer 1, in denen die von Eingriffen durch den Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Natur gewährleistet wird. Das Wildtiermanagement ist in diesen Zonen grundsätzlich möglich. Näheres hierzu wird im Nationalparkplan geregelt. Bereits bei der erstmaligen Gliederung des Nationalparkgebietes werden möglichst großflächige zusammenhängende Waldgebiete als Kernzonen festgelegt. *In Betracht kommen hierfür etwa die bereits vorhandenen Bannwälder, Hochlagenwälder über 950 m ü. NN, Moorrandwälder, Missen und Kare. [je nach Kulisse anpassen]*

Gemäß den Richtlinien der IUCN für Nationalparke sollen die Kernzonen in einem Zeitraum von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf mindestens 75 Prozent der Gesamtfläche des Nationalparks erweitert werden. Dieses Ziel ist durch die Präambel vorgegeben, damit der Nationalpark auch internationalen Anforderungen genügt, auch wenn nach § 24 BNatSchG nur der "überwiegende Teil" Kernzone sein muss.

- Entwicklungszonen nach Nummer 2, die innerhalb von 30 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch naturschutzfachliche, waldpflegerische und dem Wildtiermanagement dienende Maßnahmen in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihren Übergang in die Kernzonen und damit den Prozessschutz spätestens am Ende dieses Zeitraums erlaubt. In den Entwicklungszonen sind neben der Waldentwicklung auch Maßnahmen des Artenschutzes und der Aufarbeitung von Sturmholz möglich. In die Entwicklungszonen werden deshalb auch solche Flächen aufgenommen, deren naturschutzfachliche Verbesserung lediglich einmalige Eingriffe erforderlich macht (z.B. Moorrenaturierungen).
- Managementzonen nach Nummer 3, die auch nach Abschluss der Entwicklung der Kernzonen bis zu 25 Prozent der Nationalparkfläche einnehmen können. In den Managementzonen sind auch über den 30-Jahres-Zeitraum hinaus Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, der Waldentwicklung und des Wildtiermanagements möglich.

Teil der Managementzonen ist auch der in Absatz 2 Satz 2 genannte mindestens 500 m breite Pufferstreifen, der die angrenzenden Wälder entlang der Grenze des Nationalparks vor negativen Einflüssen, die sich aus dem Schutz des Nationalparks ergeben können, schützt. In diesem Randstreifen werden insbesondere die zur wirksamen Bekämpfung des Borkenkäfers und der Verhinderung der Ausbreitung der von diesem verursachten Schäden auf die genannten Waldgebiete außerhalb

des Nationalparks erforderlichen Maßnahmen getroffen. Da es sich hierbei um dauerhaft aufrecht zu erhaltende Schutzvorkehrungen handelt, muss der Pufferstreifen auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus für entsprechende Eingriffe als Teil der Managementzonen zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der mittel- und langfristig durchzuführenden Maßnahmen in den einzelnen Zonen ist Aufgabe des Nationalparkplans gemäß § 6, auf dessen Grundlage die Nationalparkverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführt.

Absatz 2 sieht - ähnlich wie beim Nationalparkplan - vor, dass die Gebietsgliederung basierend auf einem Vorschlag, den die Nationalparkverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Nationalparkrat erarbeitet, durch den Nationalparkrat beschlossen wird. Satz 3 sieht vor, dass die Erstgliederung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen ist. Dies ist erforderlich, um möglichst bald nach der Ausweisung des Schutzgebiets Klarheit darüber zu schaffen, welche Gebiete im Nationalpark welcher Zonenkategorie unterfallen, was Auswirkungen auf die dort jeweils zulässigen Pflege-, Bewirtschaftungsmaßnahmen und andere Eingriffe hat.

Da sich die Gebietsgliederung des Nationalparks, insbesondere mit Blick auf die Erweiterung der Kernzonen durch die Eingliederung der Entwicklungszonen, im Lauf der Zeit verändern wird, kann eine einmal erfolgte Gebietsgliederung nicht statisch sein, sondern muss regelmäßig überarbeitet werden. Aus diesem Grund sieht Absatz 3 Satz 3 in seinem zweiten Halbsatz die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung auch der Gebietsgliederung vor. Diese kann bei Bedarf, soll jedoch spätestens im Rahmen der Fortschreibungen des Nationalparkplans, dessen integraler Bestandteil sie werden wird, erfolgen.

Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht nach Absatz 3 Satz 2 Kartenmaterial im Internet, aus dem sich der jeweils aktuelle Verlauf der Zonierungsgrenzen ergibt.

Absatz 3 bekräftigt entsprechend der Präambel die Zielsetzung des Nationalparks, entsprechend internationalen Kriterien der IUCN innerhalb der 30-Jahres-Frist mindestens 75 Prozent der Nationalparkfläche zu Kernzonen zu entwickeln. Dieser Prozess soll sukzessive und in angemessenen Schritten unter Berücksichtigung der Zwecke des Nationalparks und der Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung erfolgen.

### Zu Abschnitt 3      Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

Abschnitt 3 enthält Normen, die das Recht der Bevölkerung statuieren und konturieren, den Nationalpark zu betreten und in ihm Erholung zu suchen (§ 8). Der Bevölkerung naturnahe ruhige Erholung und Freizeitgestaltung zu ermöglichen, ist ein wesentliches Ziel des Nationalparks Schwarzwald. Gleichwohl kann dieser Aspekt nicht losgelöst von den für den Nationalpark konstitutiven naturschützerischen Schutzzwecken gesehen werden, wie sie in § 3 Absatz 1 niedergelegt sind. Vielmehr ist es das Ziel des Nationalparks, das berechtigte Erholungs- und Nutzungsinteresse der Besucherinnen und Besucher in Einklang mit der Natur zu bringen und so einen naturverträglichen Erholungsverkehr zu gewährleisten.

### Zu § 8              Betretungs- und Erholungsrecht

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass jedermann befugt ist, den Nationalpark zum Zweck der Erholung und Bildung zu betreten und zu nutzen. Dies entspricht § 49 Absatz 1 und

§ 52 Absatz 1 NatSchG und korrespondiert mit den in § 3 Absatz 2 sowie §§ 4 und 5 niedergelegten Zielsetzungen des Schutzgebiets.

Das Betretungs- und Erholungsrecht darf nur so ausgeübt werden, dass die naturschützerischen Zwecke des Nationalparks gemäß § 3 Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Satz 2 sieht daher vor, dass die Kernzonen nur auf entsprechend ausgewiesenen Wegen und Flächen betreten werden dürfen. So kann gewährleistet werden, dass die dortige Entwicklung weitestgehend unberührt von menschlichem Einfluss verlaufen kann, da der Mensch das Gebiet zwar von den ausgewiesenen Wegen und Flächen aus beobachten und erleben, das Gebiet aber nicht wesentlich stören kann. Im Übrigen regeln die Schutzvorschriften in § 9 die Grenzen des Betretens- und Erholungsrechts, worauf Satz 3 verweist.

Absatz 2 verpflichtet entsprechend § 49 Absatz 2 NatSchG jedermann bei Ausübung des Betretens- und Erholungsrechts auf den pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft, die Rücksichtnahme auf wildlebende Tiere und Pflanzen, worunter auch deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten fallen sowie die Belange anderer Erholungssuchender. Dieser allgemeine Grundsatz ist Ausdruck des Vorrangs des Naturschutzes im Nationalpark und wird durch die weiteren Schutzvorschriften, insbesondere des § 9 konkretisiert.

Absatz 3 trifft Regelungen hinsichtlich der im Nationalpark zulässigen organisierten Führungen und Wanderveranstaltungen. Im Hinblick auf die von nicht fachmännisch durchgeführten Veranstaltungen dieser Art ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, beispielsweise durch Trittschäden, aber auch unter dem Aspekt der Sicherung der fachlichen Qualität der Führungen ist es angezeigt, im Nationalpark nur Führungs- und Wanderveranstaltungen von Organisationen zuzulassen, die die Gewähr für die naturverträgliche Ausführung bieten. Daher sieht Nummer 1 die Zulässigkeit von Veranstaltungen unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung vor.

Nummer 2 eröffnet den Belegenheitslandkreisen und den Nationalparkgemeinden die Durchführung entsprechender Veranstaltungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Führung bzw. Wanderung von einem durch die Nationalparkverwaltung anerkannten Führer oder einer anerkannten Führerin durchgeführt wird. Durch die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Anzeigepflicht solcher Veranstaltungen ist die Nationalparkverwaltung auch insoweit stets über die im Schutzgebiet geplanten Aktivitäten unterrichtet, was sie in die Lage versetzt, bei Bedarf koordinierend und steuernd einzuwirken.

Absatz 4 gestattet das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz sowie das ansonsten unzulässige Verlassen der Wege zu diesem Zweck an Stellen, wo dies durch die Nationalparkverwaltung ausdrücklich zugelassen ist. Auch diese Regelung ist zum Schutz der sensiblen Naturgüter im Nationalpark erforderlich. Die Ausweisung von Flächen, die der Zulassung unterfallen, wird im Regelfall im Rahmen des Nationalparkplans gemäß § 6 erfolgen. Die Nationalparkverwaltung kann solche Flächen aber auch durch Anordnung im Wege einer Allgemeinverfügung bestimmen. Satz 2 erklärt die Verbotstatbestände des § 9 Absatz 2 Nummer 6 (Verbot des Beschädigens und Entnehmens von Pflanzen- und Pflanzenteilen) und Nummer 12 (Wegegebot) als Folge der Zulassung in den entsprechend ausgewiesenen Gebieten für unanwendbar.

Absatz 5 eröffnet der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit, das Betretens- und Erholungsrecht aus den aufgeführten Gründen, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher des Nationalparks durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einzuschränken. Dies kann etwa in

der Folge von Stürmen und anderen Naturereignissen oder bei Waldpflegemaßnahmen erforderlich werden.

Nach Absatz 6 Satz 1 bleiben die dort genannten Vorschriften und die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten (z.B. Gemeingebrauch, Straßenbaulast) unberührt, soweit das Nationalparkgesetz keine entgegenstehenden Regelungen trifft. Zu beachten ist hier etwa das in § 9 Absatz 2 Nummer 17 geregelte Verbot, die Gewässer im Nationalpark mit Fahrzeugen zu befahren. Die wasserrechtlichen Regelungen zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 26 WG) werden insoweit eingeschränkt. Satz 2 sieht für Regelungen, die öffentliche Straßen betreffen, die Erforderlichkeit der Einholung des Einvernehmens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vor.

#### Zu § 9            Allgemeine Schutzvorschriften

Der Nationalpark ist nach § 24 Absatz 3 BNatSchG wie ein Naturschutzgebiet zu schützen, wobei dem Ziel des Prozessschutzes besonders Rechnung getragen werden muss (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 51). Dieses bundesrechtlich vorgegebene Schutzniveau macht es erforderlich, alle Handlungen, die sich nachteilig auf den Nationalpark und die in ihm unter besonderen Schutz gestellten Naturgüter auswirken können, zu untersagen.

Absatz 1 greift den Rechtsgedanken des für Naturschutzgebiete geltenden § 23 Absatz 2 BNatSchG auf und erklärt alle Handlungen, die sich negativ auf den Nationalpark auswirken können, für unzulässig. Dieses Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen innerhalb des Nationalparks, sondern erstreckt sich auch auf Handlungen, die zwar außerhalb des Schutzgebiets stattfinden, aber die Schutzzwecke des Nationalparks beeinträchtigen können.

Absatz 2 konkretisiert die Generalklausel des Absatzes 1 exemplarisch für einzelne Handlungen, die sich auf den Nationalpark besonders negativ auswirken können. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten bewährten Gebots- und Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Nationalparks. Von den Verbotstatbeständen kann nach § 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen Befreiung erteilt werden.

Nummer 1 enthält ein grundsätzliches Bauverbot im Nationalpark. Die Hervorhebung der Unzulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung ist der von diesen ausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den negativen Auswirkungen auf nachtaktive Tiere, insbesondere Vögel, geschuldet. Für bauliche Anlagen, die einer nach diesem Gesetz zugelassenen Nutzung dienen, sieht § 10 Absatz 1 Nummer 2 Ausnahmen vor.

Nummer 2 dient der Erhaltung der Bodenbeschaffenheit.

Die Bestimmung in Nummer 3 soll u.a. sicherstellen, dass darüber hinausgehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen im Nationalpark nicht erteilt werden. Die notwendige Unterhaltung der Gewässer bleibt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen unberührt.

Nummer 4 lässt das Angeln oder Fischen im Nationalpark nur in Bereichen zu, in denen die Nationalparkverwaltung dies ausdrücklich erlaubt. Die Ausweisung entsprechender

Gewässerflächen wird im Regelfall im Rahmen des Nationalparkplans dargestellt, kann aber auch durch Allgemeinverfügung erfolgen.

Nummer 5 bis 7 ist Ausprägung des allgemeinen Biotopschutzes im Nationalpark. § 10 Absatz 1 Nummer 3 sieht eine Ausnahme vom Verbot des Aussetzens von Tieren für die wissenschaftlich erforschte und begleitete gezielte Wiederansiedelung einzelner Tierarten vor.

Das Fütterungsverbot in Nummer 8 flankiert das der Nationalparkverwaltung im Rahmen des Nationalparkplans obliegende Wildtiermanagement. Unkontrollierte Fütterungen durch Besucherinnen und Besucher des Nationalparks können der Wildbestandsregulierung zuwiderlaufen.

Nummer 9 statuiert das Verbot der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Dieses Verbot beschränkt sich nicht auf das Nationalparkgebiet, sondern umfasst auch einen Streifen von 1500 m um den Nationalpark. Das Verbot der Ausbringung von GVO im Nationalpark dient der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt des Schutzgebiets insbesondere vor Florenverfälschung. Wegen der Verbreitungswege von GVO durch Pollen- und Bienenflug ist es erforderlich, das Ausschlussgebiet im Radius von 1500 m auf die Umgebung des Nationalparks zu erstrecken.

Die in Nummer 10 genannten Erschließungseinrichtungen widersprechen der Zielsetzung des Nationalparks, da sie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Hierunter fallen jedoch nicht die zur Erfüllung des Zwecks des Nationalparks notwendigen Wege und die zur Durchführung der Waldpflegemaßnahmen (§ 12) notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, die unter die Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 1 Nummer 2 fallen. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wege im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist keine Erweiterung in diesem Sinne. Die Unterhaltung und Erweiterung der zum Zeitpunkt der Errichtung des Nationalparks privatwirtschaftlich betriebenen Skilifte und Skiabfahrten wird durch diese Vorschrift ebenfalls nicht eingeschränkt, soweit diese außerhalb des Nationalparks gemäß § 2 Absatz 2 liegen.

Unter das Verbot der Nummer 11 fällt z.B. das Baden, das Befahren mit Booten, Fahrzeugen mit oder ohne eigene Triebkraft und Schwimmkörpern aller Art, auch Flößen, Kanus und Luftmatratzen. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch wird insoweit eingeschränkt.

Nummer 12 erlaubt zum Schutz der Naturgüter des Nationalparks das Betreten der Kernzonen nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen. Dies ist erforderlich, da bei unkontrolliertem Betreten naturschutzfachlich hochwertiger Flächen Trittschäden, Störungen der wildlebenden Tiere und weitere Beeinträchtigungen eintreten können. Ausnahmen können im Rahmen der Wegekonzeption im Rahmen des Nationalparkplans vorgesehen werden, etwa zur Zulassung des Sammelns von Pilzen, Früchten und Brennholz gemäß § 8 Absatz 5. Die Vorschrift gilt ferner nicht für Maßnahmen, die die Nationalparkverwaltung selbst vornimmt oder die in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung getroffen.

Nummer 13 gestattet das Zelten, Nächtigen und Anzünden von Feuern nur auf den hierfür besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen. Das unkontrollierte Zelten und Campieren bringt erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren, z. B. durch Feuer und Verunreinigungen mit sich, die mit den Zielsetzungen des Nationalparks unvereinbar und auch ansonsten unerwünscht sind. Das Entfachen von Feuern au-

ßerhalb besonders eingerichteter Feuerstellen zeitigt in einem Waldnationalpark erhebliche Brandgefahren und muss daher untersagt werden.

Die Bestimmung in Nummer 14 soll verhindern, dass außerhalb gewidmeter Straßen, Park- und Rastplätzen mit den Kraftfahrzeugen, worunter auch sogenannte "Segways" fallen, gefahren, angehalten oder geparkt wird. Dies würde nicht nur eine Gefährdung des Schutzzwecks, sondern auch eine erhebliche Belästigung für die Erholung-suchenden bedeuten. Ausgenommen vom Verbot des Befahrens gesperrter Straßen und Wege sind im Interesse der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen Krankenfahrstühle mit oder ohne Motorkraft (§ 10 Absatz 1 Nummer 5) sowie dienstliche Fahrten durch Verwaltungsangehörige und Beauftragte des Bundes oder Landes bzw. in Ausübung bestehender Nutzungsrechte nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 unter der dort genannten Maßgabe der Schutzgebietsverträglichkeit.

Nummer 15 regelt das Befahren der offenen Landschaft im Nationalpark mit Fahrrädern und den weiteren dort genannten Fortbewegungsmitteln. Zu den Fahrrädern zählen auch solche, die mit elektrischen Antrieb als Unterstützung betrieben werden können (Pedelects). Im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft und um Beunruhigungen der Wildtiere zu vermeiden wird das Befahren auf dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und hierfür im Rahmen des Wegekonzepts gesondert ausgewiesenen Wege (Rad- und Reitwege) beschränkt. Die Ausweisung erfolgt im Rahmen des Besucherlenkungskonzepts im Nationalparkplan. Darüber hinaus kann die Nationalparkverwaltung Einzelregelungen durch Allgemeinverfügung treffen.

Nummer 16 will Wildwuchs bei der Beschilderung vermeiden. Die bestehenden Wegemarkierungen des Schwarzwaldvereins können von diesem im Rahmen des Bestandsschutzes und von Vereinbarungen mit der Nationalparkverwaltung ersetzt oder ergänzt werden. Unberührt bleiben die Regelungen über Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung an öffentlichen Straßen und Wegen.

Die Bestimmung in Nummer 17 ist notwendig, damit die Erholungssuchenden und die Tierwelt in der freien Natur nicht beeinträchtigt werden. Die Definition des Begriffs Luftfahrzeuge ergibt sich aus § 1 des Luftverkehrsgesetzes. Dazu zählen z.B. Modellflugzeuge ebenso wie Sportfluggeräte wie Hängegleiter, Paragliders oder sonstige Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes. Das Schießen im Zusammenhang mit der Wildbestandsregulierung nach § 12 Absätze 2 und 3 fällt nicht unter das Verbot.

Nummer 18 enthält das Verbot, das Gelände des Nationalparks zu verunreinigen. Mitgebrachte Gegenstände und Abfälle sind wieder an sich zu nehmen oder ordnungsgemäß über die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.

Durch freilaufende Hunde würden die Wildtiere stark beunruhigt oder gefährdet werden. In anderen Nationalparks ist das Mitführen von Hunden, auch an der Leine, verboten. Die Regelung in Nummer 19 sieht hier eine weniger einschneidende Einschränkung vor.

Mit Nummer 20 wird der Nationalparkverwaltung die Möglichkeit eröffnet, die Ansiedlung gewerblicher Einrichtungen auf dem Gebiet des Nationalparks zu steuern und im Hinblick auf Anzahl, Lage und Größe mit den Schutzzwecken des Schutzgebiets in Einklang zu bringen. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit wird nicht begründet, vielmehr entscheidet die Nationalparkverwaltung über deren Zulassung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt im Sinne des Bestandsschutzes nicht für die Fortführung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandene, rechtmäßig betriebene gewerbliche Tätigkeiten (§ 10 Absatz 2).

#### Zu § 10 Zulässige Handlungen

§ 10 sieht im Interesse der Allgemeinheit, zur Ermöglichung von im Einklang mit den Zielsetzungen des Nationalparks stehenden Maßnahmen und zur Fortführung bisheriger Nutzungen Ausnahmen von den allgemeinen Schutzvorschriften des § 9 vor.

Unter Absatz 1 Nummer 1 fallen nur Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren.

Im Nationalpark sind unter erheblichen Sachwerten im wesentlichen die künstlichen, von Menschenhand geschaffenen Anlagen zu verstehen; unmittelbar an den Nationalpark angrenzende Waldbestände, auf die aus dem Nationalpark heraus Gefahren einwirken, zählen ebenfalls hierzu (z.B. Waldbrand).

Nummer 2 lässt Ausnahmen für nationalparkförderliche Maßnahmen zu. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung müssen einzelne Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, der von ihr beauftragten Personen oder von ihr genehmigte Maßnahmen Dritter unabhängig davon, ob sie im Einzelfall den Verboten des § 9 widersprechen, dann zulässig sein, wenn sie ausschließlich den Zwecken des Nationalparks nach §§ 3 bis 5 und 12 dienen. Hierunter fallen beispielsweise die Anlage von Wanderwegen zur Erfüllung des Erholungszwecks (§ 3 Absatz 2 Nummer 4), das Anbringen von Informationstafeln in Erfüllung des Bildungsauftrags (§ 4), das Fangen von Tieren zum Zweck wissenschaftlicher Beobachtung (§ 5) oder Maßnahmen der Wildbestandsregulierung (§ 12).

Nummer 3 trägt dem berechtigten Interesse von Menschen mit Behinderungen an gleichberechtigter Teilhabe an den Angeboten des Nationalparks Rechnung, indem Straßen und Wege, die lediglich für den Fußgängerverkehr freigegeben sind und für die das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen gilt, auch für Krankenfahrstühle mit und ohne Motorkraft freigegeben werden.

Nummer 4 lässt als Ausnahmeregelung zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 den Rückbau bestehender baulicher Anlagen zu. Dieser hat in der die Natur am wenigsten beeinträchtigenden Weise zu erfolgen.

Nummer 5 ist wie Absatz 2 Ausdruck des Bestandsschutzes.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig betriebene Hütten, einschließlich ihrer Zuwegungen sollen auch nach Ausweisung des Nationalparks im bisherigen Umfang weiter betrieben werden dürfen. Dies gilt aber nur, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser und Lärm den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt.

Nummer 6 sieht eine Ausnahme für die notwendigen Maßnahmen der dort genannten Behörden, Rettungs- und Notdienste beispielsweise zur Gewährleistung medizinischer Versorgung vor.

Nummer 7 gestattet als Ausnahmenvorschrift zu § 9 Absatz 2 Nr. 19 den Einsatz von Jagdhunden durch die mit der Ausübung der Jagd und des Wildtiermanagement betrauten Personen in Ausübung dieser Tätigkeiten.

Nummer 8 umfasst Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren (wie z.B. die ggf. notwendige Beseitigung von Abflusshindernissen oder die notwendige Vermeidung der Abschwemmung von Totholz), zur Erreichung der grundsätzlich durch §§ 27 bis 31 WHG für die Gewässer vorgegebenen Bewirtschaftungsziele. Der Ausnahmetatbestand umfasst darüber hinaus lediglich die Unterhaltung der genannten Infrastruktureinrichtungen in bisherigem Umfang, nicht aber deren Neuanlage oder wesentliche Änderung, für die eine Befreiung nach § 11 dieses Gesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist. Bei der Unterhaltung der Gewässer insbesondere in der Kernzone sind die Ziele des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen und Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Nr. 9 sieht eine Ausnahmeregelung für die genannten aufgrund Straßenrechts erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung öffentlicher Straßen und Wegen, einschließlich deren Nebenanlagen (z.B. Parkplätzen) auch im Interesse der Verkehrssicherheit vor. Wie auch im Fall der Gewässerunterhaltung (Nr. 8) sind die Ziele des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen und Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Absatz 2 erlaubt unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes die Fortführung bisheriger Maßnahmen und Nutzungen aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte. Eine Genehmigungspflicht besteht allerdings bei maßgeblicher Erweiterung oder Änderung der bisherigen Nutzung.

#### Zu § 11 Befreiungen

Für die Befreiungen von den Ge- und Verboten des Nationalparkgesetzes verweist § 11 auf § 67 BNatSchG, dessen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Erteilung einer Befreiung in Betracht kommen kann. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Nationalparkverwaltung.

Absatz 2 weist die Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen der Nationalparkverwaltung zu. Die Befreiung ist immer neben einer evtl. Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich. Soweit die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 selbst für die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zuständig ist, umfasst diese die Befreiung.

#### Zu § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Der Schutz der Natur hat im Nationalpark unbedingten Vorrang. Daher dürfen Maßnahmen der Waldentwicklung und -pflege nach Absatz 1 nur im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und nach Maßgabe des Nationalparkplans, der die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen konkretisiert, durchgeführt werden. Ziel ist es, diejenigen Waldbestände außerhalb der Kernzonen, deren natürlicher Zustand verlorengegangen ist, durch eine gezielte und behutsame Waldpflege in möglichst in einen für den jeweiligen Standortswald (v.a. Bergmischwälder) natürlichen Zustand zu überführen oder den Grundstein für Entwicklung zu legen, die die sukzessive Überführung in die Kernzonen ermöglicht.

Absatz 2 erlaubt der Nationalparkverwaltung in ihrer Funktion als Jagdbehörde die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen regulierenden Eingriffe in den Bestand jagdbarer Wildtiere, soweit natürliche Regulierungsmechanismen nicht ausreichen. Art und Umfang der Regulierung orientieren sich unter Beachtung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere an den Erfordernissen der natürlichen und naturnahen Waldlebensgemeinschaften. Sie Berücksichtigung finden dabei insbesondere die Erkenntnisse aus wildbiolo-

gischen Untersuchungen, Satz 3 sieht die Ausweisung von Wildruhezonen in Teilen der Kernzonen vor.

Im Übrigen finden auf die Ausübung der Jagd im Nationalpark die Regelungen des Bundesjagdgesetzes sowie des Landesjagdgesetzes und der dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften Anwendung.

#### Zu Abschnitt 4 Organisation

Abschnitt 4 enthält Vorschriften zum Aufbau der Verwaltung und der Gremienstruktur des Nationalparks Schwarzwald.

Die Nationalparkverwaltung (§ 13) ist als Verwaltungsbehörde des Nationalparks für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie wird als höhere staatliche Sonderbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz errichtet und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Zuständigkeiten der unteren und höheren bzw. oberen Verwaltungsbehörden im Bereich des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts wahr.

Dem paritätisch mit Vertretern der Raumschaft des nördlichen Schwarzwalds und des Landes Baden-Württemberg besetzten Nationalparkrat obliegt gemäß § 14 die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht dem hoheitlichen Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung als staatlicher Verwaltungsbehörde gemäß § 13, der Personalhoheit des Landes oder der Finanzhoheit des Haushaltsgesetzgebers unterfallen.

Mit dem Nationalparkbeirat wird in § 15 ein weiteres Gremium eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Naturschutz, Forst, Tourismus, Wirtschaft, Kirchen, Sport und Wissenschaft angehören und dem beratende Funktion gegenüber Nationalparkrat und Nationalparkverwaltung zukommt.

§ 16 sieht die Einrichtung eines Naturschutzdienstes vor, der an die Besonderheiten des Nationalparks angepasst ist.

#### Zu § 13 Nationalparkverwaltung

Absatz 1 regelt Status und Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung als Teil der staatlichen Verwaltung. Die Nationalparkverwaltung wird als dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnete höhere Sonderbehörde gemäß § 23 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes errichtet. Die Zuordnung der Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung bei Minister, Ministerialdirektor oder der für Naturschutz zuständigen Abteilung liegt im Ermessen des Ministeriums. Die Nationalparkverwaltung ist für den Vollzug des Nationalparkgesetzes zuständig. Für das gesamte Gebiet des Nationalparks Schwarzwald werden für die in Satz 2 benannten Rechtsgebiete die bisher durch die Stadt- und Landkreise wahrgenommenen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und entsprechende Aufgaben der bisher im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg liegenden höheren bzw. - im Fall des Jagdrechts - oberen Verwaltungsbehörden nunmehr bei der Nationalparkverwaltung konzentriert. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1 LVG die Dienst- und Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung.

Durch die konzentrierte Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung kann eine einheitliche, am Schutzzweck und den sonstigen Zielsetzungen des Nationalparks Schwarzwald orientierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden, soweit die für den Nationalpark besonders bedeutsamen Rechtsgebiete des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts betroffen sind. Zugleich wird für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Unternehmen, Verbände und weitere regionale und überregionale Akteure ein einheitlicher Ansprechpartner in allen rechtlichen und fachlichen Fragen des Nationalparks geschaffen.

Soweit dieses Gesetz keine Zuständigkeitsverlagerung auf die Nationalparkverwaltung vorsieht, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Dies gilt nach Satz 2 auch für die Erteilung von Jagdscheinen nach dem Landesjagdgesetz.

Absatz 2 benennt Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung, die dieser nicht aufgrund ihrer Stellung als staatliche Verwaltungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 zukommen. Die Aufzählung ist ausweislich des Wortes "insbesondere" nicht abschließend und führt nur die wichtigsten Zuständigkeiten auf. Die Nationalparkverwaltung orientiert sich auch insoweit an den Schutzzwecken des Nationalparks gemäß § 3 und den Vorgaben des Nationalparkplans.

Nummer 1 sieht als Generalklausel die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung für alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung des Nationalparks Schwarzwald ergeben, vor. Allerdings gilt dies nur nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, so dass insbesondere die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte des Nationalparkrats nach § 14 unberührt bleiben. Ebenfalls unberührt bleiben die Beteiligungsrechte der nach § 67 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Aufgaben, die unter diese Vorschrift fallen sind etwa die Errichtung bzw. der Ausbau und die Unterhaltung

- der Informations- und Besucherzentren und
- der Erholungseinrichtungen.

Gleichzeitig nimmt die Nationalparkverwaltung sämtliche Aufgaben wahr, die sich aus der Verwaltung der Liegenschaften, soweit sie nicht bei der Liegenschaftsverwaltung liegen, und des Betriebsvermögens (Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte) ergeben.

Für die Zuständigkeiten anderer Behörden trifft Absatz 4 eine Sonderregelung.

Nummer 2 verpflichtet die Nationalparkverwaltung zur Erarbeitung des Nationalparkplans. Dabei wird sie gemäß § 6 Absatz 2 von Beginn an eng mit dem Nationalparkrat zusammenarbeiten. Der Beschluss über den Nationalparkplan obliegt dem Nationalparkrat.

Nummer 3 betont die Bedeutung naturschützerischer Maßnahmen für den Nationalpark und verpflichtet die Nationalparkverwaltung zu deren Durchführung.

Zu den Aufgaben nach Nummer 4 gehören die Waldpflegemaßnahmen einschließlich des Waldumbaus in den Pflegezonen und das Borkenkäfermanagement innerhalb des Nationalparks sowie das Wildtiermanagement gemäß § 12.

Nummer 5 trägt der Bedeutung des Bildungsauftrags des Nationalparks gemäß § 4 Rechnung. Eine wesentliche Aufgabe der Nationalparkverwaltung ist daher die Information der Bürgerinnen und Bürger über Ziele, Aufgaben und Angebote des Nationalparks im Rahmen der Bildungs- und Fortbildungsarbeit, aber auch durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die auch naturverträgliche touristische Angebote des Nationalparks umfasst.

Gemäß der Regelung in Nummer 6 kommt der Nationalparkverwaltung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung eine Doppelfunktion in der eigenen Forschung entsprechend der hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen und im Übrigen der Koordination von Fremdforschung zu. Auf die Begründung zu § 5 wird verwiesen.

Unter die Aufgabenzuweisung nach Nummer 7 fallen u.a.

- die Erhaltung und der Ausbau der Wanderwege im Nationalpark, soweit sie nicht entsprechend einer Vereinbarung dem Schwarzwaldverein übertragen werden,
- das Anbringen von Markierungen und Wegtafeln; die Wegemarkierung des Schwarzwaldvereins ist für das von ihm eingerichtete Wanderwegenetz zu erhalten,
- die Freigabe von Wegen für bestimmte Nutzungen,
- die Zulassung des Sammelns von Pilzen, Früchten und Brennholz an geeigneten Stellen, wo dies auch naturschutzfachlich vertretbar erscheint,
- die Beschränkung bzw. Sperrung einzelner Teile des Nationalparks, insbesondere der Kernzonen für den Besucherverkehr, wo dies aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie des Prozessschutzes nach Maßgabe der Festlegungen des Nationalparkplans.

Dabei berücksichtigt die Nationalparkverwaltung die Belange von Menschen mit Behinderungen, z.B. durch die barrierefreie Ausgestaltung ihrer Einrichtungen und den Einsatz von Blindenleitsystemen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden bleiben unberührt.

Nach Nummer 8 gehört die touristische Erschließung in Übereinstimmung mit den sonstigen Zielen zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Das touristische Angebot ist mit der Raumschaft und insbesondere dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord abzustimmen und in Kooperation mit diesen durchzuführen.

Absatz 3 verpflichtet die Nationalparkverwaltung im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Organe des Nationalparks zur regelmäßigen Unterrichtung des Nationalparkrats und des Nationalparkbeirats. Dies umfasst nicht nur den Bereich, der dem Nationalparkrat gemäß § 14 zur Entscheidung in Grundsatzfragen übertragen ist, sondern betrifft die gesamte Tätigkeit der Nationalparkverwaltung. Damit soll sichergestellt werden, dass der Nationalparkrat und der Nationalparkbeirat über die aktuellen Entwicklungen im Nationalpark unterrichtet sind und die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Mitentscheidung bzw. Beratung ausüben können. Das Gesetz sieht von der Vorgabe von Verfahrensweisen für die Information durch die Nationalparkverwaltung ab. Deren Ausgestaltung wird dem Einvernehmen der beteiligten Organe des Nationalparks überlassen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Unberührtheit der Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks, soweit nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist. Dies gilt beispielsweise für polizei-, bau-, und immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten. Satz 2 regelt als Mindeststandard die Anhörung der Nationalparkverwaltung in allen

öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, insbesondere sich negativ auf den Nationalpark und die in ihm unter Schutz gestellten Naturgüter auswirken können. Hierunter fallen auch nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen, wenn die mit ihnen zugelassenen Vorhaben diese Voraussetzung erfüllen. Für diese Vorhaben, insbesondere aber Planungen im Umfeld des Nationalparks, wird durch Satz 2 die für eine zielgerichtete Entwicklung des Nationalparks und seiner Umgebung notwendige Mitwirkung der Nationalparkverwaltung auch dann vorgesehen, wenn eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht förmlich vorgesehen ist.

Nach Satz 2 bleiben weitergehende Beteiligungsformen unberührt. Satz 3 sieht eine Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und den anderweitig zuständigen Behörden vor. Insbesondere soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkverwaltung und den Behörden der Nationalparkgemeinden, den Behörden der Belegheitskreise und den Regierungspräsidien stattfinden.

Soweit im Verfahren eine Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange vorgesehen ist, nimmt die Nationalparkverwaltung gemäß Absatz 5 diese Funktion für das Nationalparkgebiet wahr.

Absatz 6 Satz 1 bekräftigt die Eigenständigkeit des außerhalb der Grenzen des Nationalparks fortbestehenden Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V.. Zwischen dem Naturpark und dem Nationalpark wird in Satz 2 im Interesse beider Einrichtungen und der gesamten Region ein Abstimmungsgebot für die gegenseitigen Planungen statuiert. Die Mitwirkung des Naturparks an Entscheidungen im Nationalpark ist durch einen Sitz im der Nationalparkrat gesichert.

#### Zu § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

Absatz 1 konstituiert den Nationalparkrat und enthält die Grundentscheidung für eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Vertretern des Landes Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks Schwarzwald sowie Vertretern der Raumschaft, für die Absatz 1 eine Legaldefinition enthält.

Absatz 2 und 3 regeln die personelle Besetzung des Nationalparkrats. Dabei erhalten die Raumschaft (Absatz 2) und das Land (Absatz 3) jeweils dieselbe Anzahl von stimmberechtigten Vertretungen. Die Stimmen der Raumschaft verteilen sich nach Absatz 2 Nummer 1 einerseits auf je eine von den in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Städten und Gemeinden entsandte Vertretung. Es sind dies Baiersbronn, Bühl, Forbach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach. Weiterhin entsenden gemäß Absatz 2 Nummer 2 die in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Landkreise Freudenstadt, Ortenaukreis, Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Region.

Zu den Vertretern der Raumschaft zählt schließlich die Vertretung des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord gemäß Absatz 2 Nummer 3 durch ein Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand des Naturparks benannt wird.

Für jedes der in Absatz 2 genannten Mitglieder des Nationalparkrats sieht Absatz 3 Satz 2 die Benennung einer Stellvertretung durch die jeweils entsendende Körperschaft (Nationalparkgemeinde, Landkreis und Naturpark) vor. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Ver-

treter der Nationalparkgemeinden und der Landkreise beträgt nach Absatz 6 fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Benennung.

Die Vertreter des Landes nach Absatz 3 sowie deren Stellvertretungen werden durch das Land entsandt. Die Vertretung des Landes im Nationalparkrat gehört zu den Dienstaufgaben im Hauptamt der jeweiligen Bediensteten.

Zur Erleichterung der Sitzungsabwicklung können nach Absatz 4 die Vertretungen beider Seiten ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der gleichen Seite übertragen, wenn sie es mindestens eine Woche vorher dem Vorsitz angezeigt wird.

Absatz 5 bestimmt, dass vier Vertreter des Nationalparkbeirats an den Sitzungen des Nationalparkrats teilnehmen. Der Ausgestaltung des Nationalparkbeirats als beratendes Gremium entsprechend haben dessen Vertreter ein Rederecht im Nationalparkrat, jedoch kein Stimmrecht.

Nach Absatz 7 wird der Vorsitz von den Vertretungen der Stadt- und Landkreise (Absatz 3 Nummer 2) für Amtsperioden von fünf Jahren mehrheitlich aus ihrer Mitte gewählt. Die Stellvertretung des Vorsitzes obliegt einem Mitglied der Nationalparkverwaltung.

Absatz 8 trägt der Bedeutung des Nationalparkrats als wichtigstem Organ der kommunalen Mitbestimmung im Schutzgebiet Rechnung, indem er der Entscheidungszuständigkeit dieses Gremiums alle Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung zuweist. Satz 1 zählt diese Angelegenheiten exemplarisch auf und benennt mit der Beschlussfassung über Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (Nummer 1) und der Erarbeitung eines Wege- und Besucherlenkungskonzepts (Nummer 2), das auch Teil des Nationalparkplans sein kann, sowie der Einbindung des Nationalparks in ein regionales Verkehrskonzept (Nummer 3) wesentliche Grundlagen des Nationalparks. Die Beteiligung der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ist sicherzustellen.

Der Nationalparkrat hat damit die Zuständigkeit für die Grundsätze der Planung, Ausgestaltung und Entwicklung des Nationalparks, wohingegen die Nationalparkverwaltung für deren Umsetzung durch die Festsetzung und Ausführung konkreter Einzelmaßnahmen zuständig ist, was am Beispiel der Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs deutlich wird, die in den Zuständigkeitskatalogen beider Organe aufgeführt ist.

Absatz 8 Satz 2 nimmt klarstellend einzelne Bereiche von der Zuständigkeit des Nationalparkrats aus. Dies sind zum einen die auf die Nationalparkverwaltung übergegangenen hoheitlichen Zuständigkeiten in den in § 13 Absatz 1 Satz 3 genannten Rechtsgebieten. Weiterhin müssen solche Entscheidungen, die der Personalhoheit des Landes Baden-Württemberg oder der Haushaltshoheit des Parlaments unterfallen, diesen vorbehalten bleiben.

Absatz 9 trifft Verfahrensbestimmungen für den Nationalparkrat, die der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gremiums dienen. Die angemessene Dauer der Ladungsfrist ist abhängig vom Umfang und der Komplexität der zu behandelnden Tagesordnung. Das Initiativrecht in Satz 3 erlaubt es den Mitgliedern des Gremiums sowie der Leitung der Nationalparkverwaltung, die Befassung des Nationalparkrats in seiner Zuständigkeit unterfallenden Angelegenheiten auch außerhalb des regelmäßigen jährlichen Sitzungsturnus herbeizuführen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Absatz 10 sieht für die Beschlüsse des Nationalparkrats das Erfordernis einer (einfachen) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Dies ist Ausdruck der paritätischen Mitbestimmung und des Bestrebens, die für den Nationalpark wesentlichen Grundentscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Land und der Raumschaft zu treffen.

Absatz 11 sieht für den Fall, dass eine mehrheitliche Entscheidung des Nationalparkrats nicht zustande kommt, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter der Leitung eines oder einer entsprechend geschulten Mediators oder Mediatorin vor. Dieses Verfahren soll den Interessenausgleich fördern und durch die Vermittlung eines außenstehenden Dritten, zu einer konsensualen Entscheidung führen.

Satz 1 regelt die Besetzung der Schlichtungsstelle, die mit jeweils zwei Vertretern der Nationalparkverwaltung und der Raumschaft als stimmberechtigten Mitgliedern die paritätische Mitbestimmung auch in diesem Stadium des Verfahrens garantiert. Weiterhin gehört eine Mediatorin oder ein Mediator ohne Stimmrecht der Schlichtungsstelle an. Er oder sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Nationalparkrats mehrheitlich für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. In Betracht kommen qualifizierte Mediatoren, beispielsweise Rechtsanwälte, die mit der Bezeichnung Mediator gem. § 7a der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) werben dürfen, oder sonstige anerkannte Persönlichkeiten, deren berufliche Erfahrung erwarten lässt, dass sie für die Tätigkeit eines Mediators geeignet sind. Nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung gemäß § 6 Mediationsgesetz durch das Bundesjustizministerium, in der die Ausbildungsanforderungen geregelt werden, wird auch die Qualifikation als sogenannter „zertifizierter Mediator“ im Sinne des § 5 Mediationsgesetz für einen einheitlichen hohen Ausbildungsstandard Gewähr bieten.

In den Sätzen 2 und 3 ist die Feststellung der Erforderlichkeit des Schlichtungsverfahrens durch den Vorsitz des Nationalparkrats sowie die Anrufung geregelt. Im Interesse einer zeitnahen Befassung durch die Schlichtungsstelle schreibt Satz 4 deren Einberufung durch den Mediator oder die Mediatorin binnen zwei Wochen nach Feststellung des Schlichtungsfalls in der Sitzung des Nationalparkrats vor.

Satz 6 sieht auch für die Schlichtungsstelle eine Mehrheitsentscheidung vor. Wird eine solche erzielt, tritt der Beschluss der Schlichtungsstelle an die Stelle des Beschlusses des Nationalparkrats. Kommt auch im Schlichtungsverfahren keine mehrheitliche Entscheidung zustande, bestimmt Absatz 12 die Vorlage der Sache an das Ministerium, dem die abschließende Entscheidung obliegt.

Absatz 13 enthält eine Ermächtigung für den Nationalparkrat, die organisatorischen Einzelheiten seiner Tätigkeit, soweit sie nicht abschließend in diesem Gesetz bestimmt sind, in einer Geschäftsordnung zu regeln, die dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist. Entsprechendes gilt für die Änderungen der Geschäftsordnung.

Absatz 14 regelt die Erstattung der für die Sitzungsteilnahme entstandenen Reisekosten. Eine darüber hinausgehende Vergütung oder Entschädigung wird nicht gewährt.

Zu § 15 Nationalparkbeirat

Absatz 1 beschreibt die Aufgabe des Nationalparkbeirats als Beratungsgremium für die Nationalparkverwaltung und den Nationalparkrat. Im Nationalparkbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Interessengruppen und Interessenvertretun-

gen aus den Bereichen Naturschutz, Tourismus, Hotel- und Gaststättengewerbe, Forst- und Landwirtschaft, Industrie, Wirtschaft, Handwerk, Kirchen, Sport und Wissenschaft vertreten, die ihre Kompetenzen in die Planung, den Betrieb und die Fortentwicklung des Nationalparks Schwarzwald einbringen. Ebenfalls sind Vertreter des Ministeriums, des Bundesamts für Naturschutz sowie der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständigen Landesanstalten Mitglieder des Nationalparkbeirats. Die Nationalparkverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Um auch insoweit den Bezug zur Region des nördlichen Schwarzwalds zu wahren, gibt Satz 3 das Ziel vor, den Nationalparkbeirat möglichst mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Region zu besetzen. Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständigen Minister ernennet die Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren. Satz 5 trägt dem Wunsch Rechnung, die unterschiedlichen Sichtweisen von Männern und Frauen in das Gremium einzubringen und ist Ausdruck der Zielsetzung der Geschlechtergerechtigkeit.

Absatz 3 regelt die Modalitäten der Wahl und die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Nationalparkbeirats und der Stellvertretung.

Absatz 4 übernimmt diese Regelungen für die vom Nationalparkbeirat in den Nationalparkrat mit beratender Stimme zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertretungen.

In Absatz 5 sind Regelungen zum Geschäftsgang und zur Sitzungsvorbereitung im Nationalparkbeirat getroffen. Das in Satz 3 geregelte Recht der Leitung des Nationalparks und eines Quorums der Mitglieder des Beirats, dessen Einberufung zu verlangen, soll dazu beitragen, dass der Beirat sich mit anstehenden Fragen des Nationalparks auch außerhalb des jährlichen Sitzungsturnus bei Bedarf befassen und seiner Beratungsfunktion gegenüber den übrigen Organen des Nationalparks bedarfsgerecht nachkommen kann.

Absatz 6 regelt für die vom Nationalparkbeirat zu beschließenden fachlichen Stellungnahmen und Vorschläge gegenüber der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkrat eine Mehrheitsentscheidung. Es bleibt dem Gremium aufgrund des Satzes 2 ausdrücklich unbenommen, neben der Befassung mit Anfragen und Vorlagen der anderen Organe des Nationalparks, aufgrund eigener Initiative diesen gegenüber bestimmte Maßnahmen und Vorschläge anzuregen. Der Nationalparkbeirat kann gemäß Satz 3 zu bestimmten Maßnahmenvorschlägen Initiativen für den Nationalparkrat beschließen, mit denen sich dieser befassen muss. Dies gilt nicht nur für die angeforderten Stellungnahmen, sondern auch und gerade mit Blick auf das Initiativrecht des Gremiums. Die Entscheidung, ob aufgrund der Beschlussfassung des Nationalparkbeirats eine Sitzung des Nationalparkrats einzuberufen ist oder diese im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, trifft der oder die Vorsitzende des Nationalparkrats nach billigem Ermessen.

Nach Absatz 7 wird den Mitgliedern des Nationalparkbeirats Reisekostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes gewährt. Da es sich bei den Nationalparkbeiräten mehrheitlich um ehrenamtlich tätige Personen handeln wird, ist - anders als im Fall des Nationalparkrats - insoweit auch die Zahlung eines Sitzungsgeldes vorgesehen. Landesbedienstete nehmen die die Sitzungstätigkeit im Nationalparkbeirat dagegen im Hauptamt wahr und erhalten daher kein Sitzungsgeld.

## Zu § 16 Naturschutzdienst im Nationalpark

Nach Absatz 1 bestellt die Nationalparkverwaltung als Verwaltungsbehörde des Nationalparks für die Betreuung des Großschutzgebiets hauptamtliche Kräfte im Naturschutzdienst. Die Zuständigkeiten des hauptamtlichen Naturschutzdienstes orientieren sich an den in § 69 Absatz 1 NatSchG für den hauptamtlichen Naturschutzdienst getroffenen Regelungen. Eine eigenständige Regelung für den Nationalpark Schwarzwald erscheint sinnvoll und erforderlich, da für dieses Gebiet aufgrund der Zuständigkeitskonzentration bei der Nationalparkverwaltung auch im Hinblick auf den Naturschutzdienst Besonderheiten gelten. So sollen die im Jagd- und Forstrecht geregelten Zuständigkeiten und Rechte haupt- und ehrenamtlich tätiger Aufsichtspersonen im Nationalpark im Interesse der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch den der Nationalparkverwaltung unterstehenden Naturschutzdienst wahrgenommen werden. Die in den einzelnen Fachgesetzen für die Bestellung vorgeschriebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

Dementsprechend erweitert Absatz 2 die Zuständigkeit des hauptamtlichen Naturschutzdienstes auf die in Nummern 1-3 aufgezählten weiteren Bereiche, in denen die Nationalparkverwaltung die Aufgaben der unteren und höheren Verwaltungsbehörde wahrnimmt.

Es sind dies die Aufgaben und Befugnisse

- der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes und
- der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes.

Absatz 3 normiert die Rechte des hauptamtlichen Naturschutzdienstes im Nationalpark. Dabei wird zum einen auf die in Absatz 2 genannten Fachgesetze und die darin für den jeweiligen Bereich gesondert geregelten Befugnisse verwiesen, die unberührt bleiben. Zusätzlich werden in den Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 in Anlehnung an § 69 Absatz 1 NatSchG einzelne Befugnisse des hauptamtlichen Naturschutzdienstes im Nationalpark geregelt. Satz 2 regelt wie § 69 Absatz 3 NatSchG die Verpflichtung des hauptamtlichen Naturschutzdienstes Dienstabzeichen und Dienstaussweise sowie die Ermächtigung zum Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der Dienstkleidung durch das Ministerium.

Absatz 4 gibt der Nationalparkverwaltung zusätzlich zu der in Absatz 1 geregelten Bestellung hauptamtlicher Kräfte die Möglichkeit, geeignete ehrenamtlich tätige Personen für den Naturschutzdienst im Nationalpark zu bestellen.

Absatz 5 regelt die Rechtsverhältnisse des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes. Diesem können lediglich Aufgaben nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 übertragen werden. Die jeweiligen Anforderungen müssen erfüllt sein. Satz 3 verpflichtet auch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst zur Meldung vorschriftswidrigen Verhaltens an die Nationalparkverwaltung. Der ehrenamtliche Naturschutzdienst hat nach Satz 4 bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten ein Dienstabzeichen und einen Ausweis über die Bestellung mitzuführen und entsprechend Absatz 3 Satz 3 auf Verlangen vorzuzeigen.

Absatz 6 sieht für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark das Recht vor, Personen unter den dort genannten Bedingungen anzuhalten und deren Personalien festzustellen. Die Übertragung weiterer hoheitlicher Befugnisse auf den ehrenamtlichen Naturschutzdienst ist durch Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Absatz 7 ermächtigt das Ministerium in Anlehnung an § 68 Absatz 5 NatSchG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der im ehrenamtlichen Naturschutzdienst tätigen Personen sowie über Dienstausweise und -abzeichen.

Zu Abschnitt 5      Bußgeldbestimmung

Zu § 17      Ordnungswidrigkeiten

Um die Vorschriften dieses Gesetzes mit entsprechendem Nachdruck durchsetzen zu können und im Interesse der Schutzgüter des Nationalparks, ist es notwendig, Verstöße gegen die in § 9 Absatz 2 aufgeführten Ge- und Verbotsnormen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist nach Absatz 4 die Nationalparkverwaltung.

### **Zu Artikel 2      Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Artikel 2 betrifft eine Folgeänderung, die aufgrund der Errichtung der Nationalparkverwaltung als höhere Sonderbehörde erforderlich wird.

Durch die im neuen § 15 Absatz 3 AGVwGO verfügte entsprechende Anwendung von Absatz 1 der Vorschrift wird die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen der Nationalparkverwaltung, die im Verwaltungsaufbau einem Regierungspräsidium gleichsteht, ausgeschlossen.

### **Zu Artikel 3      Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Durch Artikel 3 wird die Aufzählung der Höheren Sonderbehörden im Land Baden-Württemberg um die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald ergänzt.

### **Zu Artikel 4      Änderung des Naturschutzgesetzes**

Artikel 4 ergänzt als Folgeänderung das Naturschutzgesetz um die Nationalparkverwaltung als untere und höhere Naturschutzbehörde.

### **Zu Artikel 5      Änderung des Landeswaldgesetzes**

Nummer 1 ist eine Klarstellung im Landeswaldgesetz infolge der Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2, nach dem der Nationalparkplan die Funktion des periodischen Betriebsplans nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes hat.

Nummer 2 erweitert als Folgeänderung von Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 den Katalog der höheren Forstbehörden für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald um die Nationalparkverwaltung.

Nummer 3 erweitert als Folgeänderung von Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 den Katalog der unteren Forstbehörden für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald um die Nationalparkverwaltung.

Nummer 4 sieht für den Bereich der Nationalparkverwaltung als höhere Forstbehörde eine Ausnahme vom Grundsatz der Errichtung einer Körperschaftsforstdirektion in § 63 Absatz 1 vor, da die Zuständigkeit als höhere Forstbehörde gemäß Artikel 1 § 13 Absatz 1 Nr. 2 abweichend von § 64 Absatz 2 LWaldG bei der Nationalparkverwaltung liegt.

Nummer 5 sieht dementsprechend die Anpassung der Zuständigkeitsnorm des § 64 Absatz 2 LWaldG vor. Die Nationalparkverwaltung ist auch für die Kommunalwaldflächen auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald als höhere Forstbehörde zuständig.

## **Zu Artikel 6           Übernahme von Beschäftigten der Forst-, Jagd- und Naturschutzverwaltung**

Die Nationalparkverwaltung benötigt Personal, das sich mit der Zielsetzung des Nationalparks in besonderem Maße identifiziert. Daher ist es Ziel, bei der Umsetzung von Personal denen den Vorzug beim Wechsel zu geben, die in besonderem Maße den Zielsetzungen des Nationalparks verbunden sind und für die Förderung der Ziele besonders geeignet erscheinen.

### **Zu § 1 Beamtinnen und Beamte**

Die Vorschrift regelt die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes, die bei den durch die Übertragung der Verwaltungsaufgaben an die Nationalparkverwaltung betroffenen Behörden beschäftigt sind. Zudem wird die Versetzung von kommunalen Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Behörden geregelt, soweit deren Aufgabe durch die Aufgabenübertragung erfasst wird. Es gilt der Grundsatz "Personal folgt der Aufgabe". Die Regelungen beschreiben auch das Vorgehen für den Fall, dass die einer Beamtin bzw. einem Beamten zugewiesenen Aufgaben nur teilweise übertragen werden.

### **zu § 2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

#### **Zu Absatz 1:**

Die Regelung beschreibt die Versetzung von den Tarifbeschäftigten des Landes aus dienstlichen Gründen, deren Tätigkeit durch die Übertragung der Verwaltungsaufgabe an die Nationalparkverwaltung übergeht (Personal folgt Aufgabe).

#### **Zu Absatz 2:**

Tarifbeschäftigte, die dauerhaft bei den Landkreisen beschäftigt sind, deren Aufgaben nach diesem Gesetz an die Nationalparkverwaltung übertragen und deren Tätigkeit durch die Übertragung betroffen ist, werden vom Land durch den Abschluss eines Arbeitsvertrags übernommen.

Zu Absatz 3:

Soweit mit den nach Absatz 2 betroffenen Tarifbeschäftigten ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen wird, um sie in die Nationalparkverwaltung zu übernehmen, soll sich das Arbeitsverhältnis an den arbeitsvertraglichen Konditionen ausrichten, die im Zeitpunkt der Übernahme bestanden. Dies gilt unter der Maßgabe, dass die bisherige Tätigkeit unverändert und ununterbrochen bei der Nationalparkverwaltung weitergeführt wird. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 hat insbesondere bei der Gehaltsstruktur andere Regelungen als der für das Land maßgebliche Tarifvertrag der Länder (TV-L). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen durch den Wechsel zum Land nicht schlechter gestellt werden. Teilweise bestehen zudem Besitzstände aus der Überleitung in den TVöD, die bei dem Neuabschluss eines Arbeitsvertrags im Wege der Übernahme verloren gingen. Durch die Regelungen sollen den Beschäftigten daher die Besitzstände erhalten bleiben, die bei einem Neuabschluss eines Arbeitsvertrags nach dem TV-L sonst nicht übertragen werden können. Strukturell bedingte Mehraufwendungen, die durch den Wechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung entstehen können, sollen ausgeglichen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Beschäftigten das Übernahmeangebot ablehnen, was einer kontinuierlichen Erledigung der übertragenen Aufgaben durch die Nationalparkverwaltung zuwiderläuft.

Zu Absatz 4:

Die Übernahme befristeter Arbeitskräfte durch einen Übernahmevertrag nach Absatz 2 ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen des § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz vorliegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgenannten Regelungen der Abs. 2 bis 4 gelten für die Tarifbeschäftigten des Naturschutzzentrums Ruhestein, deren Aufgaben durch die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald an die Nationalparkverwaltung übergehend entsprechend. Den dortigen Arbeitsverträgen liegt die Regelung einer entsprechenden Anwendung des TVöD zugrunde.

Zu Absatz 6:

Beschäftigte nach Absatz 2, die ein Übernahmeangebot des Landes ablehnen, deren Tätigkeit aber durch die Aufgabenübertragung an die Nationalparkverwaltung übergehen, folgen der Aufgabe durch Personalgestellung. Dadurch wird die Kontinuität der Aufgabenerledigung gesichert. Die Personalgestellung stellt einen Ausnahmefall zur Übernahme der betroffenen Beschäftigten dar und soll nicht dauerhaft etabliert werden.

## **zu Artikel 7            Personalverwaltung**

zu § 1 Änderung des Ernennungsgesetzes

Der neuen höheren Sonderbehörde wird die Zuständigkeit für Personalentscheidungen nach § 2 ErnG entsprechend den Zuständigkeitsregelungen bei entsprechenden Einrichtungen übertragen. Die Nummerierung des § 2 ErnG und entsprechende Verweise im Gesetzestext werden angepasst.

zu § 2 Personalverwaltung Tarifbeschäftigte

Die Zuständigkeit für die Personalverwaltung der Tarifbeschäftigten wird entsprechend der Regelungen für die Beamtinnen und Beamten im Ernennungsgesetz festgelegt.

**zu Artikel 8            Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

*Mit der Übertragung von Aufgaben der unteren Forst- und Naturschutzbehörden auf die Nationalparkverwaltung als Sonderbehörde verändert sich anteilig auch der Aufgabenbestand der betroffenen Landratsämter. Der finanzielle Ausgleich nach § 11 Abs. 5 FAG ist entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ist die Verteilung auf die Landkreise entsprechend anzupassen.*

**zu Artikel 9            Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Das Amt des Direktors der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald wird neu eingeführt und der Besoldungsgruppe A 16 zugewiesen.

**zu Artikel 10          Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen**

Zu Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen und Umsetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskosten gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel).

**zu Artikel 11          Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten entsprechend vergleichbarer Einrichtungen übertragen sofern sie Maßnahmen erlassen oder zu erlassen abgelehnt hat.

**zu Artikel 12          Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge**

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit der Befugnisse auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge entsprechend § 1 der UFZuVO übertragen.

**zu Artikel 13          Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

Der Nationalparkverwaltung wird die Zuständigkeit für die gerichtliche Vertretung in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

**Zu Artikel 14            Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Artikel 14 regelt die Möglichkeit, die auf Artikel 11, 12 und 13 dieses Gesetzes beruhenden Teile der durch diese Vorschriften geänderten Rechtsverordnungen aufgrund der jeweiligen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben.

**Zu Artikel 15                    Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2014 sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten bisheriger für das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald oder Teile davon geltender Schutzgebietsverordnungen.